ETL | ITI Mittelrheinische Treuhand

Eigenbetrieb Abwasser der Gemeinde Nettersheim

Nettersheim

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2025
und des Lageberichts für
das Wirtschaftsjahr 2025

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

Ausfertigung vom 17. Juni 2026

1200044/25JAP/15062026

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Anlagenverzeichnis		3
1	Prüfungsauftrag	4
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
3	Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	9
4	Prüfungsdurchführung	10
4.1	Gegenstand der Prüfung	10
4.2	Art und Umfang der Prüfung	10
5	Feststellungen zur Rechnungslegung	12
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
5.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
5.2.1	Bewertungsgrundlagen	12
5.2.2	Zusammenfassende Beurteilung	13
6	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	13
6.1	Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	13
7	Schlussbemerkung	14

Anlagenverzeichnis

1. Bilanz

2. Gewinn- und Verlustrechnung

3. Anhang

4. Lagebericht

5. Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

6. Zusammensetzung und Entwicklung der Empfangenen Ertragszuschüsse

7. Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

8. Gebührennachkalkulation

9. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Allgemeine Auftragsbedingungen

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

1 Prüfungsauftrag

Der Betriebsleiter des

Eigenbetrieb Abwasser der Gemeinde Nettersheim

(nachfolgend „Eigenbetrieb“)

hat uns aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2025 beauftragt.

Der Eigenbetrieb Abwasser der Gemeinde Nettersheim ist gemäß § 114 Abs. 1 GO NRW n.F. verpflichtet, gemäß § 21 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen n.F. (EigVO NRW) einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs unterliegt gemäß § 21 Abs. 2 EigVO NRW n.F. der jährlichen Prüfungspflicht. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Gemäß § 12 Abs. 1 der Betriebssatzung wurde außerdem ein Lagebericht erstellt. Bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht fanden für das Wirtschaftsjahr 2025 die geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Des Weiteren sind wir beauftragt worden,

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG zu prüfen (Anlage 5),
- eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorzunehmen (Anlage 9).

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb. Er wurde nach IDW PS 450 n.F. (10.2021) erstellt.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Den Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasser der Gemeinde Nettersheim, Nettersheim

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasser der Gemeinde Nettersheim, Nettersheim, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abwasser der Gemeinde Nettersheim für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114 Abs. 1 GO NRW n.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, 15. Juni 2026

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

gez. Dreßler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater"

3 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 94.890,81 auf einen Jahresüberschuss von EUR 36.319,31 verbessert. Das Vermögen des Eigenbetriebs ist zum Bilanzstichtag mit 66,8 % Eigenkapital und Ertragszuschüssen (Vorjahr: 66,3 %) finanziert. Ohne Ertragszuschüsse beträgt die Eigenkapitalquote 32,3 % (Vorjahr: 31,7 %).
- Die Umsatzerlöse haben sich insbesondere aufgrund gestiegener Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren gegenüber dem Vorjahr um TEUR 166,4 erhöht. Insbesondere im Bereich der Erlöse aus Kanalvollanschlussgebühren und aus Niederschlagswassergebühren ergab sich ein Anstieg um jeweils rd. TEUR 60.
- Der Materialaufwand ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 40 angestiegen, insbesondere der Umlagebetrag an den Wasserverband Eifel-Ruhr hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. TEUR 54 erhöht.
- Die Liquidität des Eigenbetriebs war auch im Berichtsjahr stets sichergestellt, es bestand laut Festsetzung des Wirtschaftsplans zusätzlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kassenkrediten mit einem Gesamtvolumen von bis zu TEUR 4.000.
- Der Eigenbetrieb verfolgt eine konservative Risikopolitik und verfügt über ein gut funktionierendes Risikomanagementsystem. Im Februar 2014 wurde unter Federführung der Kommunal- und Abwasserberatung NRW ein Workshop zur Erarbeitung einer neuen Dokumentation des Risikomanagementsystems der drei Eigenbetriebe der Gemeinde Nettersheim durchgeführt.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Im Wirtschaftsjahr 2026 sind Investitionen von TEUR 4.815 geplant, es wird von einem Finanzierungsbedarf von TEUR 3.065 ausgegangen.
- Für das Wirtschaftsjahr 2026 erwartet der Betriebsleiter bei Erträgen von TEUR 2.940 und Aufwendungen von TEUR 2.857 einen Jahresüberschuss von rund TEUR 83.

- Im Wirtschaftsplan 2026 wurde die Schmutzwassergebühr um EUR 0,55 auf EUR 5,25 je m³ Frischwasserbezug erhöht. Mit dem Wirtschaftsplan 2026 wurde eine Abwassermenge von 327.500 m³ zugrunde gelegt.
- Weitere Gebührenanpassungen werden neben der Kostenentwicklung aufgrund der Inflationsrate und der sich veränderten Entwicklung auf dem Kapitalmarkt auch vorrangig von der weiteren Entwicklung der Abwassermenge abhängen.
- Chancen für den Eigenbetrieb werden weiterhin in der Erschließung von Baugebieten zur Milderung der negativen demographischen Effekte gesehen.

4 Prüfungsdurchführung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß §§ 317 ff. HGB und § 114 Abs. 1 GO NRW n.F. die Buchführung und den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen ergeben sich nicht.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Betriebsleitung wie folgt erweitert:

- Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) siehe ergänzend Anlage 5,
- Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage siehe Anlage 9.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten sowie unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis über den Eigenbetrieb und dessen Umfeld, einschließlich der für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen und ggf. der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Diese Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung ergänzen wir um Datenanalysen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten internen Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Umsatzerlöse einschließlich der Verbrauchsabgrenzung,
- Gebührennachkalkulation,
- Bewertung des Anlagevermögens.

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Einholung von Saldenbestätigungen bzgl. der zutreffenden Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Einholung von Bankbestätigungen bzgl. der ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Für das Berichtsjahr haben wir aufgrund umfassender Erläuterungen des Betriebsleiters zu der Berücksichtigung zukünftiger Risiken und der Ergebnisse alternativer Prüfungshandlungen auf die Einholung der Bestätigung des Rechtsanwalts verzichtet.

Bzgl. der Verwertung der Ergebnisse Dritter haben wir uns von der jeweiligen fachlichen Kompetenz sowie der beruflichen Qualifikation der Erstellenden überzeugt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt 2 wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden und weiteren Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

5.2.2 Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

6 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

6.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 5 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

7 Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs Abwasser der Gemeinde Nettersheim, Nettersheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie über die Prüfung nach § 53 HGrG erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Koblenz, 15. Juni 2026

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
* KOBLENZ *

Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Dreßler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

A n l a g e n

Eigenbetrieb Abwasser der Gemeinde Nettersheim, Nettersheim

Bilanz zum 31. Dezember 2025

A K T I V A

	31.12.2025 EUR		31.12.2024 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.006,00		3.825,00
		3.006,00	3.825,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	152.867,28		152.867,28
2. Abwassersammlungsanlagen	28.027.562,45		26.968.025,45
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.698,00		4.601,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	258.258,99		1.247.145,43
		28.442.386,72	28.372.639,16
		28.445.392,72	28.376.464,16
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	24.098,69		26.498,76
2. Forderungen an die Gemeinde	364.653,38		195.647,72
3. Sonstige Vermögensgegenstände	938,37		0,00
		389.690,44	222.146,48
II. Guthaben bei Kreditinstituten		247.500,82	941.621,89
		637.191,26	1.163.768,37
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		2.826,81	0,00
		29.085.410,79	29.540.232,53

P A S S I V A

	31.12.2025 EUR		31.12.2024 EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital		1.278.000,00	1.278.000,00
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklagen	217.194,95		217.194,95
2. Zweckgebundene Rücklagen	7.607.036,97		7.607.036,97
		7.824.231,92	7.824.231,92
III. Gewinnvortrag		255.546,53	314.118,03
IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		36.319,31	-58.571,50
		9.394.097,76	9.357.778,45
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		10.042.685,00	10.236.504,00
C. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen	42.099,78		51.646,57
		42.099,78	51.646,57
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.942.311,76		8.928.144,48
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82.595,69		271.727,34
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	12.979,36		16.216,94
4. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		77.405,45
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		568.641,44	600.809,30
		29.085.410,79	29.540.232,53

Eigenbetrieb Abwasser der Gemeinde Nettersheim, Nettersheim

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2025

		2025 EUR		2024 EUR
1.	Umsatzerlöse		2.787.970,58	2.621.614,17
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen		24.559,36	39.577,34
3.	Sonstige betriebliche Erträge		14.875,82	7.362,64
4.	**Gesamtleistung**		2.827.405,76	2.668.554,15
5.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	54.692,90		58.313,02
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.635.849,15		1.591.883,26
			1.690.542,05	1.650.196,28
6.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	153.419,06		171.318,33
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	49.116,81		48.748,10
	- davon für Altersversorgung: EUR 18.882,21 (Vorjahr: EUR 15.843,41)			
			202.535,87	220.066,43
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		619.298,30	602.919,24
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		76.737,36	63.360,92
9.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		411,72	198,51
	- davon Erträge aus der Abzinsung: EUR 86,92 (Vorjahr: EUR 115,79)			
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		202.384,59	190.781,29
11.	**Ergebnis nach Steuern**		36.319,31	-58.571,50
12.	**Jahresüberschuss/-fehlbetrag**		36.319,31	-58.571,50

Eifelgemeinde Nettersheim
Der Bürgermeister

Anhang zum Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Abwasser

Gliederung

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

II. Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung

III. Erläuterungen zur Bilanz

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

V. Nachtragsbericht

VI. Sonstige Angaben

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Gemeinde Nettersheim betreibt seit dem 01.01.1993 den Eigenbetrieb Abwasser als gemeindliches Versorgungsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welches nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung NW sowie der Betriebssatzung als Eigenbetrieb geführt wird.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Beachtung der besonderen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) aufgestellt. Für die Gliederung des Jahresabschlusses finden gemäß § 22 und 23 EigVO NW die handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt (§§ 21, 22 EigVO NW i. V. m. §§ 265 I 2, 266 ff. HGB).

II. Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung

Das Anlagevermögen ist in einer Anlagenkartei einzeln nachgewiesen.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Positionen des Anlagevermögens sind in dem Anlagenachweis dargestellt.

Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bestand der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken hat sich gegenüber dem Vorjahr in 2025 nicht verändert.

Eifelgemeinde Nettersheim
Der Bürgermeister

Anhang zum Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Abwasser

Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Die im Verantwortungsbereich des Eigenbetriebes Abwasser befindlichen Anlagen werden aufgrund einer geschlossenen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nettersheim und dem Wasserverband Eifel–Rur durch diesen unterhalten und betreut. Die Abrechnung erfolgt über die Verbandsumlage. Änderungen in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der Abwasseranlagen haben sich nicht ergeben.

Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben zum 31.12.2025

	2025	**2024**
BV Auf Boesten G 14 Nettersheim	0,00 €	1.072.376,02 €
BV Nürburgstr., Zingsheim	4.841,44 €	4.841,44 €
BV Kläranl. Regenrückhaltebecken, Marmagen	21.855,36 €	21.855,36 €
BV Regenrückhaltebecken Brühlbach, Tondorf	15.627,84 €	15.627,84 €
BV L6 A, Altes Pastorat II, Zingsheim	100.299,38 €	16.501,50 €
BV Im Auel, Marmagen	0,00 €	2.887,29 €
BV Erstellung Kanalkataster	115.634,97 €	113.055,98 €
Summe	**258.258,99 €**	**1.247.145,43 €**

Eifelgemeinde Nettersheim
Der Bürgermeister

Anhang zum Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Abwasser

Im Wirtschaftsplan 2026 wurden Investitionsmaßnahmen von T€ 4.815 geplant. Hierbei handelt sich um folgende Maßnahmen:

Bezeichnung	**Betrag**
Erschließung Baugebiet G 14 • „Auf Boesten" in Nettersheim (Restfinanzierung)	150.000 €
Erschließung Baugebiet L 6 – B • „Altes Pastorat II" in Zingsheim (Restfinanzierung)	650.000 €
Erneuerung Kanalisation Teilstück • Nürburgstraße in Zingsheim	550.000 €
Erneuerung Kanalisation • Im Auel, Marmagen (Restfinanzierung)	150.000 €
Erneuerung Kanalisation • Rohrer Str., Tondorf (Restfinanzierung)	60.000 €
Erneuerung Kanalisation Teilstück • Burggasse, Pesch	150.000 €
Erneuerung Kanalisation Teilstück • Auf dem Stucks, Pesch	280.000 €
Kanalisation Teilstück • „Zum Mertesberg", Marmagen	50.000 €
Herstellung Regenwasserkanal • Zur Bonnheck, Buir	180.000 €
TV-Befahrungen innerhalb des Gemeindegebietes • Ablauf von Gewährleistungsfristen	10.000 €
Neubeantragung von befristeten bzw. neuen Einleitungserlaubnissen in ein Gewässer innerhalb des Gemeindegebietes	35.000 €
Regenüberlaufbecken Brühlbach, Tondorf • Rückhaltemaßnahmen	50.000 €
Regenrückhaltebecken Akazienstraße, Tondorf • Umstellung des Drosselorgans sowie technische Erneuerung des Pumpwerks	100.000 €
Regenrückhaltebecken Pfalzstraße, Zingsheim • Umbach des Drosselorgans/Ausbau der Rohrdrossel	150.000 €

Eifelgemeinde Nettersheim
Der Bürgermeister

Anhang zum Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Abwasser

Bezeichnung	**Betrag**
Regenüberlaufbecken Weidenstraße, Zingsheim • Änderung Drosselmenge	150.000 €
Regenüberlaufbecken Auf Helwen, Zingsheim • Änderung Drosselmenge und Pumpenerneuerung	60.000 €
Regenrückhaltebecken Heideweg, Marmagen • Umbau des Drosselorgans	10.000 €
Abwasserbeseitigungskonzept Gemeindegebiet Nettersheim	50.000 €
Erstellung Kanaldatenbank, TV-Befahrung, Zustandsbewertung und Sanierungskonzept für die Ortslagen Pesch und Zingsheim (Restfinanzierung)	80.000 €
Erstellung Kanaldatenbank, TV-Befahrung und Zustandsbewertung in den Ortslagen Roderath und Bouderath	140.000 €
Erstellung Kanaldatenbank für die Ortslagen Holzmülheim, Buir und Frohngau	50.000 €
Erstellung Kanaldatenbank, TV-Befahrung, Zustandsbewertung und Sanierungskonzept für die Ortslage Tondorf	340.000 €
Erneuerung technische Anlagen an Abwasserbehandlungsanlagen innerhalb des Gemeindegebietes	50.000 €
Wiederaufbauplan nach der Flutkatastrophe 2021 • Herstellung Trennsystem und Kanalerneuerung Römerplatz/Urftstraße in Nettersheim	1.070.000 €
Wiederaufbauplan nach der Flutkatastrophe 2021 • Starkregenschutz Einzugsgebiet Ulmenstraße in Engelgau	100.000 €
Kanalgrundstücksanschlüsse	150.000 €
Summe Gesamtinvestitionen	***4.815.000 €***

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Bewertung erfolgte zu fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Herstellungskosten umfassen grundsätzlich neben den direkt zurechenbaren Einzelkosten auch die anteiligen Gemeinkosten. Von der Möglichkeit, Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten einzubeziehen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Abschreibung der Sachanlagen wurde linear aufgrund der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände berechnet. Die Zugänge des Berichtsjahres wurden pro rata temporis abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von € 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Ansatz erfolgt grundsätzlich zum Nominalwert. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr existieren nicht.

Bestehen bei einzelnen Forderungen erhebliche Zweifel an der Werthaltigkeit, erfolgen Einzelwertberichtigungen.

Die Forderungen an die Gemeinde beinhalten mit T€ 365 die Weiterleitung der über die Gemeinde eingezogenen Abwassergebühren.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Das Guthaben bei Kreditinstituten ist zum Nominalwert angesetzt.

Eifelgemeinde Nettersheim
Der Bürgermeister

Anhang zum Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Abwasser

Eigenkapital

Die Gliederung des Eigenkapitals ergibt sich aus den Vorschriften der EigVO.
Es ergibt sich folgendes Bild:

	31.12.2024	Zugang	Abgang	31.12.2025
	€	€	€	€
I. Stammkapital	1.278.000,00	0,00	0,00	1.278.000,00
II. Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklage	217.194,95	0,00	0,00	217.194,95
2. Zweckgebundene Rücklagen				
Baukostenzuschüsse	*4.039.684,70*	*0,00*	*0,00*	*4.039.684,70*
Investitionspauschale	*1.692.769,42*	*0,00*	*0,00*	*1.692.769,42*
Schuldenentlastungshilfe	*1.874.583,48*	*0,00*	*0,00*	*1.874.583,48*
	7.607.036,97	0,00	0,00	7.607.036,97
III. Gewinnvortrag vor Verwendung	314.118,03	-58.571,50	0,00	255.546,53
IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-58.571,50	36.319,31	-58.571,50	36.319,31
	9.357.778,45	**-22.252,19**	**-58.571,50**	**9.394.097,76**

Der Betriebsleiter schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung ins Folgejahr vorzutragen.

Empfangene Ertragszuschüsse

In einem Sonderposten werden erhaltene Ertragszuschüsse ausgewiesen, deren Auflösung – je nach Jahr der Zuwendung – entsprechend der Nutzungsdauer der daraus finanzierten Anlagegüter erfolgt.

	31.12.2024	Zuführung	Auflösung	31.12.2025
	€	€	€	€
Empfangene Ertragszuschüsse	10.236.504,00	146.646,55	340.465,55	10.042.685,00

Anhang zum Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Abwasser

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie gliedern sich wie folgt auf:

Art der Rückstellung	Stand zum 01.01.2025	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand zum 31.12.2025
	€	€	€	€	€
Urlaub/Überstunden	7.403,90	7.403,90	0,00	6.681,20	6.681,20
Archivierungsverpflichtung	6.727,67	1.200,00	0,00	1.118,91	6.646,58
Interne Abschlusskosten	6.400,00	6.400,00	0,00	6.800,00	6.800,00
Prüfungs- und Beratungskosten	10.115,00	10.052,53	62,47	10.472,00	10.472,00
Ausstehende Rechnungen (sonst. Fremdleistungen)	21.000,00	20.758,56	241,44	11.500,00	11.500,00
Summe	**51.646,57**	**45.814,99**	**303,91**	**36.572,11**	**42.099,78**

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins abgezinst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

	2025	2024
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.942.311,76 €	8.928.144,48 €
davon mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr	3.289.533,32 €	2.887.398,21 €
davon mit einer Restlaufzeit von 1 - 5 Jahren	1.593.817,48 €	1.575.366,95 €
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	4.058.960,96 €	4.465.379,32 €

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde sowie die übrigen Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, jeweils eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde enthalten ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die Gebührennachkalkulation auf der Basis der Ist-Werte und unter Berücksichtigung einer Eigenkapitalverzinsung von 30.000,00 € (entspricht einem Zinssatz von 1 %) ergibt im Bereich der Schmutzwassergebühr eine Unterdeckung in Höhe von rd. 41.000,00 €. Aus Vorjahren bestand zudem eine weitere Gebührenunterdeckung in Höhe von insgesamt 32.300,00 €. Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 6 KAG NRW wurde ein Viertel dieser Unterdeckung aus Vorjahren in der Berechnung des über

Gebühr zu deckenden Gesamtaufwandes berücksichtigt. Hieraus ergibt sich im Zuge der Gebührennachkalkulation eine Unterdeckung von 12 Cent pro m^3 Schmutzwassermenge – bei einer kompletten Berücksichtigung der Unterdeckung aus Vorjahren hätte die Gebühr sogar um weitere 7 Cent pro m^3 höher sein müssen. Es verbleibt damit für die Folgejahre eine Gesamtunterdeckung in Höhe von 65.225 €.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühr zeigt sich unter Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren eine saldierte Gesamtunterdeckung von rd. T€ 80. Hierbei muss die Gebührenunterdeckung aus der Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 6 KAG NRW in Höhe von rd. T€ 24 mit der Gebühr 2026 refinanziert werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung für den Eigenbetrieb Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2025 eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 1,0 % beschlossen.

Rechnungsabgrenzungsposten

Für Einnahmen bzw. Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Erträge bzw. Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen, werden passive bzw. aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 HGB (§ 23 Abs. 1 der EigVO NW) gegliedert. Die Umsatzerlöse betreffen allesamt Erlöse aus Abwasser und ähnlichen Gebühren.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von € 14.571,91 (Vorjahr: € 2.063,28) enthalten.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von € 10.870,52 (Vorjahr: € 13.826,20) enthalten.

Die **Umsatzerlöse** zeigen folgende Zusammensetzung und haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

	2025	**2024**
	€	**€**
Kanalvollanschlussgebühren	1.611.661,90	1.551.638,80
Kanalvollanschlussgebühren Vorjahre	-1.343,40	964,80
Straßenentwässerungsanteil Gemeinde	317.121,55	274.572,00
Straßenentwässerungsanteil überörtlich	60.086,00	49.437,70
Erträge Aufl. PRAP	32.167,86	32.167,86
Niederschlagswassergebühr	409.167,29	348.815,17
Niederschlagswassergebühr Vorjahre	-13,33	81,25
Fäkalienausfuhrgebühr	18.657,16	18.871,56
Auflösung Ertragszuschüsse	340.465,55	345.065,03
Gesamt	**2.787.970,58**	**2.621.614,17**

Anhang zum Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Abwasser

Beitragsmengenstatistik

	2025		2024	
Schmutzwassergebühr Kanalvollanschluss	342.181 m³	1.611.662 €	360.050 m³	1.551.639 €
Niederschlagswassergeb. Staffel 1	243	8.420 €	249	7.213 €
Niederschlagswassergeb. Staffel 2	1.323	91.070 €	1.315	77.565 €
Niederschlagswassergeb. Staffel 3	1.302	180.437 €	1.303	154.270 €
Niederschlagswassergeb. Staffel 4	207	43.470 €	208	37.260 €
Niederschlagswassergeb. Staffel 5	58	16.240 €	59	13.920 €
Niederschlagswassergeb. Staffel 6	27	9.450 €	28	8.400 €
Niederschlagswassergeb. Staffel 7	69	23.800 €	66	19.775 €
Niederschlagswassergebühr zzgl. weitere m²	157.740 m²	36.280 €	152.199 m²	30.413 €

Die Schmutzwassergebühr wurde zum 01.01.2016 um 8 Cent auf 3,79 €/m³ erhöht. Zum 01.01.2017 und 01.01.2018 waren keine Gebührenanpassungen erforderlich. Zum 01.01.2019 erfolgte eine Gebührenerhöhung um 11 Cent auf 3,90 €/m³ zum 01.01.2024 auf 4,30 €/m³ und zum 01.01.2025 auf 4,70 €/m³.

Die Niederschlagswassergebühr wurde zum 01.01.2024 um 20% und zum 01.01.2025 um 16,67% je Pauschalierungseinheit erhöht und wie folgt festgesetzt:

Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Nettersheim v. 22.12.2009	**Gebühr ab 01.01.2025**	**Gebühr ab 01.01.2024**
a) 1 bis 150 qm	35,00 €/Jahr	30,00 €/Jahr
b) 151 bis 300 qm	70,00 €/Jahr	60,00 €/Jahr
b) 301 bis 600 qm	140,00 €/Jahr	120,00 €/Jahr
c) 601 bis 900 qm	210,00 €/Jahr	180,00 €/Jahr
d) 901 bis 1.200 qm	280,00 €/Jahr	240,00 €/Jahr
e) 1.201 bis 1500 qm	350,00 €/Jahr	300,00 €/Jahr
ab einer befestigten Grundstücksfläche von 1.501 qm	0,23 €/m²	0,20 €/m²

Zudem wurde die Gebühr für die Straßenentwässerung der Straßenbaulastträger innerhalb des Gemeindegebietes, entsprechend der Erhöhung der Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

a) Straßenentwässerungsanteil Gemeindestraßen (Kategorie 1) 0,92 €/m²
b) Straßenentwässerungsanteil überörtl. Straßen (Kategorie 2) 1,38 € /m²

Anhang zum Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Abwasser

Personalaufwand

Der Eigenbetrieb Abwasser beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die Personalaufwendungen für die Angestellten, Arbeiter und Beamten, welche bei der Gemeinde beschäftigt sind, werden prozentual je nach Tätigkeitsumfang für den Eigenbetrieb berechnet. Von den Personalkosten entfallen insgesamt T€ 23,2 auf den Betriebsleiter und Bürgermeister der Gemeinde Nettersheim, Herrn Norbert Crump.

Der Personalaufwand gliedert sich wie folgt:

	2025	**2024**
	€	**€**
Löhne und Gehälter		
Tariflich Beschäftigte	133.724,32	148.839,13
Beamtenbezüge	20.417,44	19.470,48
Ausstehender Urlaub/Überstd.	-722,70	3.008,72
	153.419,06	**171.318,33**
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Sozialaufwendungen tariflich Beschäftige	29.175,75	31.472,68
ZVK-Umlage tariflich Beschäftigte	10.175,34	9.261,00
Versorgung Beamte	8.706,87	6.582,41
Beihilfe Beamten	1.058,85	1.432,01
	49.116,81	**48.748,10**
Insgesamt	***202.535,87***	***220.066,43***

Abschreibungen

Die Abschreibung der Anlagen erfolgt nach den folgenden Abschreibungsätzen:

Anlage	**Nutzungs-dauer**	**Abschrei-bungssatz**
Verbindungssammler, Ortssammler, Hausanschlüsse		
Schmutzwasser	67 Jahre	1,50 %
Regenwasser	100 Jahre	1,00 %
Pumpwerke		
Bauwerke	60 Jahre	1,67 %
Technische Anlagen	14,3 Jahre	7,00 %
Pumpendruckleitungen	60 Jahre	1,67 %
Regenbauwerke		
Bauwerke	67 Jahre	1,50 %
Technische Anlagen	14,3 Jahre	7,00 %

V. Nachtragsbericht

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes durch den Nahost-Konflikt wird auf die Ausführungen im Lagebericht verwiesen.

VI. Sonstige Angaben

Der Betriebsausschuss setzte sich im Berichtsjahr bis zum 03.11.2025 wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	Mayer Gerhard, (Rentner)
Stellv. Vorsitzender:	Bannert, Roland (Rechtsanwalt)

Ordentliche Mitglieder (Name, Vorname)	**Berufsbezeichnung**	**Stellv. Mitglieder** (Name, Vorname)	**Berufsbezeichnung**
Bannert, Roland	Rechtsanwalt	Maus, Bernd	Elektromeister
Schmitz, Ralf	Energieanlagen-elektroniker	Krapohl, Sarah	Dipl.-Verwaltungswirtin
Schruff, Gertrud	Diplom-Sozialpädagogin	Rang, Christoph	Elektroniker
Esser, Elmar (SKB)	KFZ-Meister	Schruff, Markus (ab 26.09.2023)	Versicherungsfachwirt
Völler, Karl-Josef	Tischlermeister (Rentner)	Mostert, Markus (SKB)	Fachkrankenpfleger für Intensivanästhesie
Mayer, Gerhard	KFZ-Sachverständiger (Rentner)	Pospig, Dirk	Diplom Physiker
Mauel, Manfred (SKB)	Rentner	Meyer, Siegfried (SKB)	Kraftfahrer
Esser, Ralf	Logistiker	Müllenborn, Albert	Rentner
Poth, Edwin	Landesrechnungshof-bediensteter	Zingsheim, Franz-Josef	Landwirtschaftsmeister
Zingsheim, Christian	Vertriebsmitarbeiter	Milz, Michael	Betriebswirt
Leinweber, Harald	Coach Jobcenter	Winkler, Andreas	Studienrat

Ab dem 04.11.2025, nach der Kommunalwahl, setzt sich der Betriebsausschuss wie folgt zusammen:

Anhang zum Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Abwasser

Vorsitzender:	Mayer, Gerhard (Rentner)
Stellv. Vorsitzende:	Schruff, Gertrud (Diplom-Sozialpädagogin)

Ordentliche Mitglieder (Name, Vorname)	**Berufsbezeichnung**	**Stellv. Mitglieder** (Name, Vorname)	**Berufsbezeichnung**
Pick, Johannes	Dipl.-Ing. (FH), Unternehmensberater	Bresgen, Rudibert	Pensionär
Rosenbaum, Burkhard	Drucker	Maus, Bernd	Elektromeister
Schruff, Gertrud	Diplom-Sozialpädagogin	Reuter, Karl	Fachbauleiter TB BBR
Virnich, Marc-André (skB)	Kaufmännischer Leiter	Esser, Elmar (skB)	Angestellter/Betriebsleiter
Mostert, Markus (skB)	Fachkrankenpfleger für Intensivanästhesie	Völler, Karl-Josef (skB)	Rentner
Hoppe, Matthias	Berufssoldat	Knips, André	Dipl.-Verwaltungswirt (FH)
Nielen, Daniel	Metallbauer	Nielen, Daniela	Bürokauffrau
Bauerfeind, Bettina (skB)	Einzelhändlerin	Milz, Christian (skB)	Projektleiter
Esser, Ralf	Vertriebsmitarbeiter	Claas, Linda	Prozessmanagerin
Funke, Andreas (skB)	Gemeindereferent	Hartmann, Marius (skB)	Ingenieur
Mayer, Gerhard	Rentner	Mauel, Herbert	Rentner
Mauel, Manfred (skB)	Rentner	Meyer, Siegfried (skB)	Kraftfahrer
Weingarten, Frank (skB)	Rentner	Hermes, Rolf	Monteur

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten in 2025 Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Fahrtkostenerstattungen in Höhe von € 484,00, auf den Eigenbetrieb Abwasser entfällt ein Anteil von € 161,33. Hierin nicht enthalten sind die Anteile an den monatlichen Entschädigungspauschalen für die Betriebsausschussmitglieder, die gleichzeitig gewählte Ratsvertreter sind. Diese Kosten werden über eine anteilige Kostenerstattung an den Ratskosten berücksichtigt und liegen in 2025 für den Eigenbetrieb Abwasser bei € 6.205,88.

Eifelgemeinde
Nettersheim
Der Bürgermeister

Anhang zum Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Abwasser

Betriebsleitung

Norbert Crump
Eva Gäbler (Stv.)

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers im Wirtschaftsjahr 2025 für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beträgt brutto T€ 10,1 und entfällt insgesamt auf Abschlussprüfungsleistungen.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Eigenbetrieb Abwasser wird jährlich mit einer Verwaltungskostenumlage aus der Abrechnung der angefallenen Leistungen durch die Gemeinde Nettersheim belastet. Im Wirtschaftsjahr 2025 fielen T€ 48,7 an.

Wesentliche Verpflichtungen aus dem Bestellobligo bestanden zum Bilanzstichtag nicht. Besicherungen der Verbindlichkeiten bestehen nicht.

Nettersheim, 15. Juni 2026

Gemeinde Nettersheim
Eigenbetrieb Abwasser
Der Betriebsleiter

Crump

ANLAGENSPIEGEL
zum
31. Dezember 2025

Gemeinde Nettersheim
Betriebszweig Abwasser

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen / Wertberichtigungen				Buchwerte		Kennzahlen	
	Anschaffungs-, Herstellungs-kosten 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchung	Anschaffungs-, Herstellungs-kosten 31.12.2025	kumulierte Abschreibungen 01.01.2025	Abschreibungen Wirtschaftsjahr	Abgänge	kumulierte Abschreibungen 31.12.2025	Buchwert 31.12.2025	Buchwert 31.12.2024	Ø Abschrei-bungssatz	Ø Rest-buchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	29.305,24	0,00	0,00	0,00	29.305,24	25.480,24	819,00	0,00	26.299,24	3.006,00	3.825,00	2,79	10,26
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	**29.305,24**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**29.305,24**	**25.480,24**	**819,00**	**0,00**	**26.299,24**	**3.006,00**	**3.825,00**	2,79	10,26
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	152.867,28	0,00	0,00	0,00	152.867,28	0,00	0,00	0,00	0,00	152.867,28	152.867,28	0,00	100,00
2. Abwassersammlungsanlagen	42.729.281,91	277.694,08	0,00	1.399.424,22	44.406.400,21	15.761.256,46	617.581,30	0,00	16.378.837,76	28.027.562,45	26.968.025,45	1,39	63,12
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.257,74	0,00	9.490,70	0,00	7.767,04	12.656,74	898,00	9.485,70	4.069,04	3.698,00	4.601,00	11,56	47,61
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.247.145,43	410.537,78	0,00	-1.399.424,22	258.258,99	0,00	0,00	0,00	0,00	258.258,99	1.247.145,43	0,00	100,00
Summe Sachanlagen	**44.146.552,36**	**688.231,86**	**9.490,70**	**0,00**	**44.825.293,52**	**15.773.913,20**	**618.479,30**	**9.485,70**	**16.382.906,80**	**28.442.386,72**	**28.372.639,16**	1,38	63,45
Summe Anlagevermögen	**44.175.857,60**	**688.231,86**	**9.490,70**	**0,00**	**44.854.598,76**	**15.799.393,44**	**619.298,30**	**9.485,70**	**16.409.206,04**	**28.445.392,72**	**28.376.464,16**	1,38	63,42

Eifelgemeinde
Nettersheim
Der Bürgermeister

Lagebericht zum Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Abwasser

Gliederung

A. Grundlagen des Eigenbetriebs

B. Wirtschaftsbericht

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

A. Grundlagen des Eigenbetriebs

Die Gemeinde Nettersheim betreibt seit dem 01.01.1993 den Eigenbetrieb Abwasser als gemeindliches Entsorgungsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welches nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung NW sowie der Betriebssatzung als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt wird.

Zum Entsorgungsgebiet gehören alle Ortsteile der Gemeinde Nettersheim.

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Abwasser erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Dabei werden sämtliche Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines EDV-Programms erfasst und gebucht. Der Eigenbetrieb wickelt sämtliche Zahlungsein- und -ausgänge über eigene Bankkonten, welche jeweils bei der Kreissparkasse Euskirchen und der VR-Bank Nordeifel e.G. geführt werden, oder über das Verrechnungskonto bei der Gemeinde Nettersheim ab.

Abwasserwirtschaftliche Verhältnisse

Aufgrund des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur vom 07.02.1990 sind die im Verbandsgebiet liegenden kommunalen Kläranlagen vor einigen Jahren an den Wasserverband übertragen worden.

Die Abwasserbehandlungsanlagen in Urft und in Marmagen werden derzeit durch den Wasserverband Eifel-Rur betrieben. Die Teichkläranlage Pesch, welche durch eine interne Vereinbarung zwischen dem Wasserverband Eifel-Rur und dem Erftverband ab dem 01.01.2001 vom Erftverband betrieben wurde, ist zum 01.01.2021 außer Betrieb genommen worden. Seither werden die Abwässer der Ortslage Pesch über den neu verlegten Verbindungssammler bis Gilsdorf und im weiteren Verlauf über bestehende Kanalisationsanlagen des Erftverbandes bis zur Kläranlage Kirspenich geführt.

Zusätzlich zu den bereits übergebenen Kläranlagen wurden zum 01.01.2000 sowie zum 01.01.2001 alle vorhandenen Regenüberlaufbecken an den Wasserverband übertragen.

Die Wartung und Unterhaltung der im Verantwortungsbereich des Eigenbetriebes verbleibenden Pumpwerke und Regenklärbecken wird gemäß einem abgeschlossenen Betreuungsvertrag durch den Wasserverband Eifel-Rur übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die Verbandsumlage.

Zur Entsorgung der noch vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beauftragt die Gemeinde Nettersheim seit 1992 private Unternehmen (Verträge mit in der Gemeinde ansässigen Landwirten zur Kläranlage Urft). Es handelt sich hauptsächlich um die Außenbereichssiedlungen Kartsteinhöhe und Bahrhaus sowie vereinzelte Grundstücke in den Außenbezirken der jeweiligen Ortslagen, die bisher noch nicht kanalisiert sind.

Seit 01.01.2015 sind nachstehende Sonderbauwerke wiederum ins Eigentum der Gemeinde Nettersheim/Eigenbetrieb Abwasser zurückgeführt worden und werden im Wirtschaftsplan Abwasser mit ihren Aufwendungen geführt:

- Regenklärbecken/Regenrückhaltebecken/Pumpwerk Gewerbegebiet Zingsheim
- Regenrückhaltebecken Pfalzstraße Zingsheim
- Regenrückhaltebecken Akazienstraße Tondorf
- Regenüberlaufbecken Brühlbach Tondorf
- Regenüberlaufbecken Weidenstraße Zingsheim
- Regenüberlaufbecken Auf Helwen Zingsheim

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2025 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,2 % höher als im Vorjahr. Kalenderbereinigt betrug der Anstieg der Wirtschaftsleistung in Deutschland 0,3 %. "Nach zwei Rezessionsjahren ist die deutsche Wirtschaft wieder leicht gewachsen. Das Wachstum ist vor allem auf die gestiegenen Konsumausgaben der privaten Haushalte und des Staates zurückzuführen", sagte Ruth Brand, Präsidentin des Statistischen Bundesamtes, bei der Pressekonferenz "Bruttoinlandsprodukt 2025" in Berlin. "Demgegenüber gaben die Exporte erneut nach. Die Exportwirtschaft sah sich heftigem Gegenwind ausgesetzt durch die höheren US-Zölle, die Euro-Aufwertung und die stärkere Konkurrenz aus China. Zudem hielt die Investitionsschwäche an. Sowohl in Ausrüstungen als auch Bauten wurde weniger investiert als im Vorjahr", so Brand weiter.

Die staatlichen Haushalte beendeten das Jahr 2025 nach vorläufigen Berechnungen mit einem Finanzierungsdefizit von rund 107 Milliarden Euro. Wie im Vorjahr schlossen sowohl der Bund als auch die Länder, die Gemeinden und die Sozialversicherung mit einem Defizit. Das Finanzierungsdefizit lag knapp 8 Milliarden Euro niedriger als im Jahr 2024, da die Einnahmen des Staates mit +5,8 % stärker zunahmen als die Ausgaben mit +5,1 %. Bezogen auf das BIP in jeweiligen Preisen, das um 3,3 % zunahm, ergibt sich für Deutschland im Jahr 2025 eine Defizitquote von 2,4 %. Diese fällt damit geringer aus als im Vorjahr (2,7 %) und liegt unterhalb des Referenzwertes von 3 % aus dem europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt. Die Staatsquote, die als Verhältnis der Staatsausgaben zum BIP berechnet wird, lag im Jahr 2025 bei 50,3 % und stieg damit erstmals seit den Corona-Jahren 2020 und 2021 wieder auf einen Wert über 50 %.
(Auszüge aus den Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamtes vom 15.01.2026).

Die anhaltende Preisinflation hatte auch in 2025 weiterhin auf die Aufwandsseite des Eigenbetriebes Abwasser der Gemeinde Nettersheim entsprechende Auswirkungen.

2. Hochwasserkatastrophe vom 14./15.07.2021

Der Bund hat gemeinsam mit den Ländern den rechtlichen Rahmen für den Wiederaufbau in den betroffenen Regionen nach der Flutkatastrophe in 2022 geschaffen. Seit September 2021 sind die Grundlagen gelegt, um mit dem Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021" in Höhe von bis zu 30 Mrd. € die entstandenen Schäden zu beheben und viele Menschen beim Aufbau ihrer Heimat zu unterstützen.

Städte und Gemeinden müssen sich immer häufiger und ohne längere Vorwarnzeiten auf Extremwetterereignisse und deren schlimme Folgen einstellen. Mit den zu erwartenden Klimaveränderungen wird die Anzahl der Extremwetterereignisse in den nächsten Jahren in nahezu allen Regionen weiter zunehmen.

Im Zuge des Hochwasserereignisses sind in einigen Straßenzügen der hauptsächlich betroffenen Ortslage Nettersheim Schäden am Mischwasserkanal entstanden, die im Zuge des im März 2022 beschlossenen Wiederaufbaukonzepts der Gemeinde berücksichtigt wurden und hierüber zu 100 % refinanziert werden können.
Auch im Wirtschaftsjahr 2025 wurden Maßnahmen zur Beseitigung der Flutschäden und der Kanalsanierung im Rahmen des Wiederaufbaus fortgesetzt. Sie werden nach Fertigstellung und Mittelabruf der Wiederaufbaumittel im Eigenbetriebshaushalt aktiviert.

3. Branchenbezogene Rahmenbedingungen

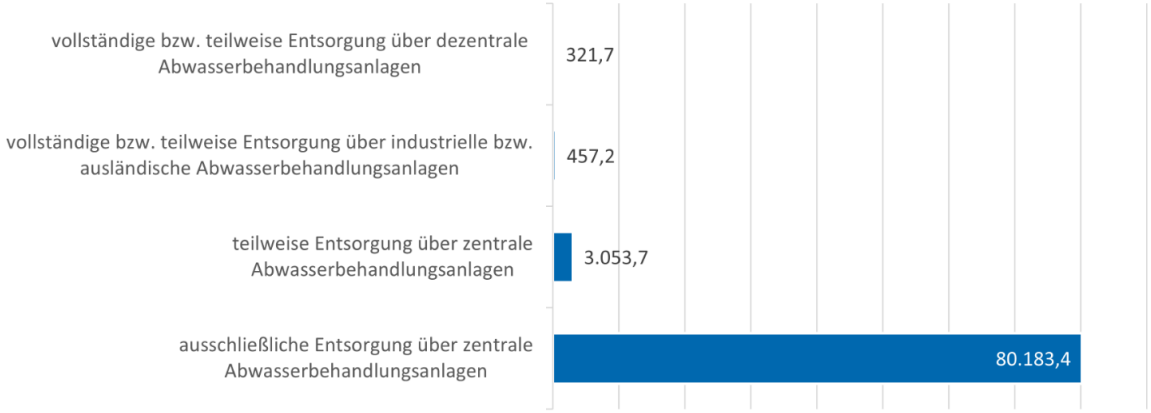
Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind in Deutschland Kernaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Zuständigkeit der Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Ihre demokratisch legitimierten Organe treffen die strategischen Entscheidungen über Organisationsformen, Beteiligungen und Kooperationen. Deutschland besitzt eine vielfältige Ver- und Entsorgungsstruktur mit öffentlich- und privatrechtlichen Unternehmensformen. In Deutschland wird mit Trinkwasser sparsam, sorgfältig und umweltbewusst umgegangen.
Obwohl der Wassergebrauch in Deutschland in den letzten Jahren gesunken ist, ist die jährliche Abwassermenge in den vergangenen 25 Jahren mit durchschnittlich 9,7 Milliarden Kubikmetern weitgehend konstant geblieben. Das liegt auch an der Erhöhung des Anschlussgrades.

08.10.2025 Folie 1 SP-V, MW

Die Wasserwirtschaft im BDEW

bdew Energie. Wasser. Leben.

Angeschlossene Einwohner 2022 an Abwasserbehandlungsanlagen - Anzahl in 1.000

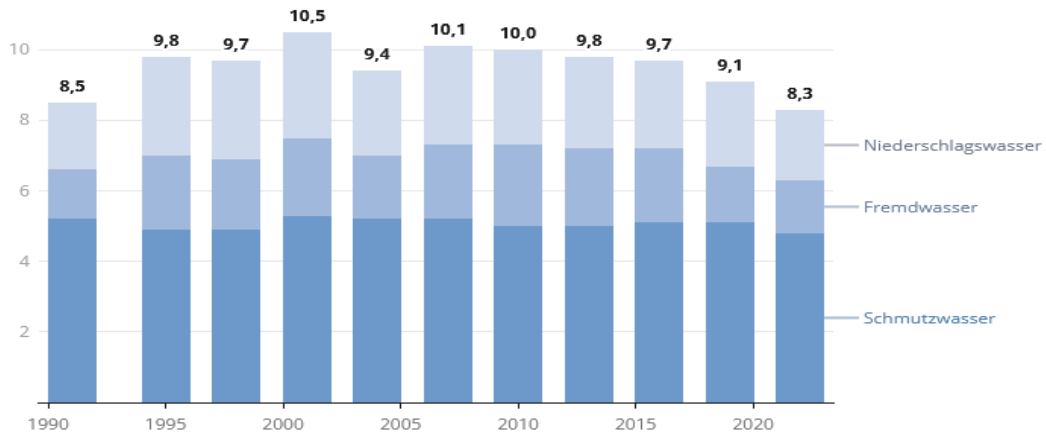


Quelle: Statistisches Bundesamt, 2024

Seit den 1990er Jahren behandelt das Abwassersystem ca. 5 Mrd. Kubikmeter Schmutzwasser aus Industrie und Haushalten in Deutschland. Hinzu kommen weitere 3 bis 5 Mrd. Kubikmeter Fremd- und Niederschlagswasser, das den Abwasseraufbereitungsanlagen zufließt.

Jahresabwassermengen

in Mrd. m³



Stand: 10/2024

Quelle Statistisches Bundesamt, Fachserie 19, Reihe 2.1.2 • Daten • Einbetten • Grafik

bdew Energie. Wasser. Leben.

4. Kapazitätsauslastung

In der Gemeinde Nettersheim sind in den letzten Jahren neue Erschließungsgebiete in den Ortslagen Nettersheim, Marmagen und Zingsheim entstanden. Innerorts sind in den einzelnen Ortslagen noch eine Vielzahl von Baulücken vorhanden.
Die Erschließung dieser Neubaugebiete einschließlich entsprechender Erweiterung des Kanalnetzes erfolgte bis auf kleinere Restarbeiten in den Wirtschaftsjahren 2018 und 2019.

Bereits in 2018 zeichnete sich aufgrund der positiven Entwicklung hinsichtlich der Vermarktung von Baulandflächen, insbesondere in den Orten Marmagen, Nettersheim und Zingsheim ab, dass aufgrund der hohen Baulandnachfrage bereits schneller als ursprünglich erwartet mit der überwiegenden Veräußerung der Baugrundstücke in den neu erschlossenen Baugebieten gerechnet werden muss. Auf dieser Grundlage wurde beschlossen, eine weitere Ausweisung von Baulandflächen in den Dörfern der Gemeinde anzustreben und die Eignung potentieller Baulandflächen festzustellen, wobei sich hieraus in kommenden Jahren ein weiterer Bedarf an Erschließungsmaßnahmen ergeben wird.

Im Jahr 2024 wurde mit der Erschließung des neuen Baugebietes „Auf Boesten" in Nettersheim begonnen. Nachdem das Regenrückhaltebecken in der Bahnhofstraße bereits frühzeitig fertiggestellt wurde, konnten im Frühjahr 2025 die Arbeiten zur Herstellung der Kanalisation im Trennsystem beendet werden.

Aufgrund der weiterhin intensiven Nachfrage zum Erwerb von Baugrundstücken im Gemeindegebiet hat die Gemeinde zudem ein weiteres Gebiet in Zingsheim erworben. Mit dessen Erschließung im Jahr 2025 begonnen wurde. Im Wirtschaftsplan 2026 ist für die Fertigstellung der Maßnahme ein Betrag in Höhe von 650.000 EUR veranschlagt.

5. Geschäftsverlauf

Der Gebührenbedarf im Eigenbetrieb Abwasser hat sich in den letzten Jahren zwischen 1,32 und 2,06 Mio. € bewegt. Vor allem in Anbetracht rückläufiger Abwassermengen und hierin begründeten geringeren Gebühreneinnahmen sind in Vorjahren zum Teil Jahresverluste entstanden. Die Einwohnerentwicklung und der sparsame Wasserverbrauch der Bevölkerung hat unmittelbare Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt des Eigenbetriebs.
Bis zum 31.12.2008 wurden in der Gemeinde Nettersheim die Kanalbenutzungsgebühren über den einheitlichen Frischwasser-Maßstab (Frischwasser = Abwasser) abgerechnet. Auf der Grundlage eines entsprechenden OVG-Urteils hat der Rat der Gemeinde mit Beschluss vom 22.12.2009 die Gebührensätze rückwirkend ab dem 01.01.2009 neu festgelegt und eine getrennte Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühr eingeführt.

In 2025 hat sich unter Berücksichtigung einer zum Vorjahr um rd. 18.000 m^3 gesunkenen Schmutzwassermenge aufgrund der Gebührenerhöhung ein um rd. T€ 60 höheres Gebührenaufkommen aus Kanalvollanschlussgebühren gezeigt. Die Gesamterträge lagen bei rd. 2,83 Mio. €, denen Gesamtaufwendungen von rd. 2,79 Mio. € entgegenstanden.

6. Lagen

Der Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebs haben sich im Jahr 2025 im Einzelnen wie folgt entwickelt:

a) Vermögenslage

Das in der Bilanz ausgewiesene Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 T€	31.12.2025 T€	Veränderung T€
Anlagevermögen	28.377	28.445	68
Umlaufvermögen	1.163	640	-523
	29.540	**29.085**	-455
Eigenkapital	19.594	19.437	-157
Schulden	9.946	9.648	-298
	29.540	**29.085**	-455

Das oben dargestellte Eigenkapital beinhaltet mit T€ 10.043 (Vorjahr: T€ 10.237) die empfangenen und jährlich aufzulösenden Zuschüsse.

Das Vermögen des Eigenbetriebes ist zum Bilanzstichtag mit 66,8 % Eigenkapital und Ertragszuschüssen (Vorjahr: 66,3 %) finanziert. Ohne Ertragszuschüsse beträgt die Eigenkapitalquote 32,3 % (Vorjahr: 31,7 %).

b) Liquidität und allgemeine Finanzlage

Zur Absicherung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird in regelmäßigen Abständen ein Zwischenbericht nebst Hochrechnung erstellt, um auf aktuelle Änderungen zeitnah reagieren zu können.

Die Liquidität war auch im Berichtszeitraum stets sichergestellt, es bestand laut Festsetzung des Wirtschaftsplans zusätzlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kassenkrediten mit einem Gesamtvolumen von bis zu 4 Mio. €.

Das Verhältnis von kurzfristigen Vermögen zu den kurzfristigen Schulden stellt sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar (die Darstellung der kurzfristigen Schulden orientiert sich an den Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gemäß Anhang):

Lagebericht zum Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Abwasser

	31.12.2024 T€	31.12.2025 T€
kurzfristiges Vermögen		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	27	24
Forderungen an die Gemeinde	196	365
Sonstige Vermögensgegenstände (inkl. RAP)	0	4
Guthaben bei Kreditinstituten	942	248
Summe kurzfristiges Vermögen	**1.165**	**641**
kurzfristige Schulden		
Rückstellungen	52	42
Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten bis 1 J.	2.887	3.290
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	272	83
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	16	13
Sonstige Verbindlichkeiten	77	0
Summe kurzfristige Schulden	**3.304**	**3.428**
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	**-2.139**	**-2.787**

Um die Liquidität des Eigenbetriebes Abwasser während des gesamten Berichtsjahres sicherzustellen, wurde auf Liquiditätskredite auf dem Kapitalmarkt zurückgegriffen.
Nach einer Phase niedriger und sogar negativer Leitzinsen hob die Europäische Zentralbank im Juli 2022 die Leitzinsen erstmals wieder an, um 0,5 Prozentpunkte. Bis zum September 2023 stieg der wichtigste EZB-Leitzins, der Zinssatz für Einlagen, auf 4,0 Prozent.
Die Zinssenkung vom Juni 2024 markierte dann eine erneute Zinswende. Die EZB senkte alle drei Leitzinsen um 0,25 Prozentpunkte. Mit den drei weiteren Zinsschritten vom September, Oktober und Dezember 2024 lag der Zinssatz für Einlagen zum Ende des Jahres 2024 bei 3,0 Prozent. Mit den insgesamt acht Zinsschritten bis Juni 2025 liegt der Zinssatz für Einlagen bei 2,0 Prozent.
Die Liquidität des Eigenbetriebes Abwasser musste in 2025 durchweg über Liquiditätskredite zwischen 2,1 Mio. bis 2,9 Mio. EUR gesichert werden. Hierbei lag der Zinssatz im Jahresverlauf durchschnittlich bei 2,3 %.

Das Verhältnis von **langfristigem Vermögen zu langfristigem Kapital** (ohne passivem Rechnungsabgrenzungsposten) zeigt folgende Relation:

	31.12.2024		31.12.2025	
	T€	%	T€	%
Eigenkapital und mittel- und langfristiges Fremdkapital	26.018	91,7	25.090	88,2
Anlagevermögen (Restbuchwert)	28.377		28.445	

Zu den im Eigenbetrieb bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Der Eigenbetrieb verfolgt eine konservative Risikopolitik und verfügt entsprechend seiner Größe über ein gut funktionierendes Risikomanagementsystem. Im Februar 2014 wurde unter Federführung der Kommunal- und Abwasserberatung NRW ein Workshop zur Erarbeitung einer neuen Dokumentation des Risikomanagementsystems der drei Eigenbetriebe der Gemeinde Nettersheim durchgeführt.

Die entsprechende Auswertung hat ergeben, dass im Eigenbetrieb Abwasser keine wesentlichen Risiken identifiziert wurden, die über dem derzeit gelebten Risikomanagementsystem einem besonderen Steuerungssystem zugeführt werden müssten, was im Wesentlichen auf die Fachkompetenz und das Engagement der beteiligten Mitarbeiter zurückzuführen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch die geringe Anzahl der beteiligten Mitarbeiter es nur zu geringen Schnittstellenverlusten kommt. Allerdings würden sich Ausfälle der verantwortlichen Mitarbeiter umso stärker auf den Unternehmenserfolg auswirken. Es ist vorgesehen, zeitnah die Dokumentation des Risikomanagementsystem unter Einbeziehung der Kommunalagentur NRW fortzuschreiben.

Das Mahnwesen des Eigenbetriebes ist effizient ausgestaltet. Forderungsausfälle sind grundsätzlich die Ausnahme. Ausfallrisiken werden durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.

c) Ertragslage

In 2025 ergibt sich nachstehender **finanzwirtschaftlicher Fehlbetrag**:

	€
Jahresgewinn	**36.319,31**
+ Aufwendungen, die nicht zu Ausgaben führen:	
Abschreibung	619.298,30
./. Erträge, die nicht zu Einnahmen führen:	
Auflösung Ertragszuschüsse	340.465,55
Erträge Auflösung PRAP	32.167,86
Zwischensumme	**282.984,20**
./. Ausgaben, die keine laufenden Aufwendungen sind:	
Tilgung	-385.528,37
finanzwirtschaftlicher Fehlbetrag	**-102.544,17**

Die **Ertragslage** entwickelte sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

	2024 T€	**2025 T€**	**+/- T€**
Erträge			
Umsatzerlöse	2.621,6	2.788,0	166,4
Andere aktivierte Eigenleistungen	39,6	24,6	-15,0
sonstige betriebliche Erträge	7,4	14,9	7,5
Zinserträge	0,2	0,4	0,2
	2.668,8	2.827,9	159,1
Aufwendungen			
Umlagen	-1.544,8	-1.596,3	-51,5
sonstige Materialaufwendungen	-105,4	-94,2	11,2
Personalaufwand	-220,1	-202,5	17,6
Abschreibungen	-602,9	-619,3	-16,4
sonstige Aufwendungen	-63,4	-76,7	-13,3
Zinsaufwendungen	-190,8	-202,4	-11,6
	-2.727,4	-2.791,4	-64,0
Jahresverlust/Jahresgewinn	**-59**	**36**	**95**

Die **Umsatzerlöse** sind gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Erlöse aus Kanalvollanschlussgebühren um rd. T€ 60 gestiegen.

Der Kreis Euskirchen hat zudem für die Kreisstraßen innerhalb des Gemeindegebietes eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von rd. T€ 60 erstattet.
Für überörtliche Straßen hat die Gemeinde vom Landesbetrieb Straßenbau NRW für die innerhalb des Gemeindegebietes verlaufenden Landes- und Bundesstraßen bis einschließlich zum Jahr 2012 eine jährliche Niederschlagswassergebühr in Höhe von rd. T€ 34 erhalten.

Nach entsprechenden Verhandlungen wurde am 06.12.2012 eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Nettersheim und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW geschlossen, dass die jährlich durch den Landesbetrieb Straßenbau zu zahlende Niederschlagswassergebühr für Landes- und Bundesstraßen innerhalb des Gemeindegebietes durch Einmalzahlung abgelöst wird. Dieser Verwaltungsvereinbarung wurde mit Beschluss des Rates der Gemeinde Nettersheim vom 18.12.2012 zugestimmt. Diese Einmalzahlung betrug € 901.614,00.
Das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW hat mit Beschluss vom 24.07.2013 entschieden, dass die im Jahre 2012 geschlossene Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und der Gemeinde Nettersheim unzulässig ist und die Inanspruchnahme einer gemeindlichen Kanalisation für die Niederschlagswasserentwässerung einer überörtlichen Straße über die Heranziehung des Straßenbaulastträgers zur Niederschlagswassergebühr zu regeln ist.
Aufgrund entsprechender Verhandlungen aller betroffenen Kommunen in NRW gebündelt über die kommunalen Spitzenverbände wurde mitgeteilt, dass die Landesregierung beschlossen hat, von weiteren Verhandlungen über mögliche Rückzahlungen des Landes gegenüber den Kommunen abzusehen. Die Landesregierung NRW wird somit bezogen auf die Landesstraßen keine Rückforderungsansprüche mehr geltend machen. Für den Teilabschnitt der Landstraßen hat die Gemeinde und damit der Eigenbetrieb Abwasser einen Ablösebetrag in Höhe von € 213.304,00 erhalten.
Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur war seinerzeit dem Verfahrensvorschlag des Landes NRW nicht gefolgt.
Aufgrund dessen hatte die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW am 23.12.2016 Klage beim Verwaltungsgericht Aachen gegen die Gemeinde Nettersheim wegen Zahlungsanspruch aus Rückabwicklung eines nichtigen Verwaltungsvertrages eingereicht. Hiernach wurde die Gemeinde zur Rückzahlung eines Betrages in Höhe von € 688.310,00 nebst Zinsen aufgefordert.
Diese Klage wurde zurückgenommen, so dass das Verwaltungsgericht Aachen mit Datum vom 18.02.2020 einen entsprechenden Beschluss zur Einstellung des Verfahrens gefasst hat.
Aus diesem Vorgang erfolgt die jährliche Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens in Höhe von rd. T€ 32.

Bei den anderen **aktivierten Eigenleistungen** handelt es sich um aktivierte Lohnkosten der Bediensteten der Verwaltung sowie anteilige Gemeinkosten, die im Zusammenhang mit der Betreuung von in 2025 durchgeführten Baumaßnahmen angefallen sind.

Lagebericht zum Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Abwasser

Zusammensetzung **Materialaufwand** lt. GuV:

	2024 €	2025 €	Abweichung +/- €
Umlage Wasserverband Eifel - Rur	1.460.552,68	1.514.413,00	53.860,32
Umlage Erftverband	84.289,00	81.888,00	-2.401,00
Unterhaltung Abwassersammlungs-anlagen	10.815,97	6.575,24	-4.240,73
Fäkalienabfuhr	14.939,56	17.915,00	2.975,44
Strombezug	57.985,49	51.522,15	-6.463,34
Fremdleistungen	21.286,05	15.057,91	-6.228,14
Sonstiges	327,53	3.170,75	2.843,22
Gesamt	**1.650.196,28**	**1.690.542,05**	**40.345,77**

Die Materialaufwandsstruktur ist nahezu unverändert gegenüber zum Vorjahr.

Die Wasserverbände erheben von ihren Mitgliedern Umlagen für die Betriebs-, Unterhaltungs- und Kapitalkosten (Zinsen und Tilgung). Der Umlagebetrag an den Wasserverband Eifel-Rur hat sich ggü. dem Vorjahr um rd. T€ 54 erhöht und der Umlagebetrag an den Erftverband um rd. T€ 2 gesenkt.

Die Stromkosten für den Betrieb der Abwasseranlagen lagen in 2025 rd. T€ 6,5 niedriger als im Vorjahr, was sich neben teilweise veränderten Verbräuchen vor allem durch den Rückgang des Strompreises gemäß Stromlieferungsvertrag ergeben hat.

Der **Personalaufwand** in Höhe von rd. T€ 203 resultiert aus der Zuordnung von bewerteten Arbeitszeitanteilen der Angestellten und Beamten der Gemeinde. Die Personalkosten sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. T€ 18 gesunken.

Das **Jahresergebnis 2025** zeigt einen Überschuss in Höhe von rd. T€ 36,3.

Die Gebührennachkalkulation auf der Basis der Ist-Werte und unter Berücksichtigung einer Eigenkapitalverzinsung von 30 T€ (entspricht einem Zinssatz von 1 %) ergibt im Bereich der Schmutzwassergebühr eine Unterdeckung in Höhe von rd. T€ 41. Aus Vorjahren bestand zudem eine weitere Gebührenunterdeckung in Höhe von insgesamt T€ 32,3. Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 6 KAG NRW wurde ein Viertel dieser Unterdeckung aus Vorjahren in der Berechnung des über Gebühr zu deckenden Gesamtaufwandes berücksichtigt. Hieraus ergibt sich im Zuge der Gebührennachkalkulation eine Unterdeckung von 12 Cent pro m^3 Schmutzwassermenge – bei einer kompletten Berücksichtigung der Unterdeckung aus Vorjahren hätte die Gebühr sogar um weitere 7 Cent pro m^3 höher sein müssen. Es verbleibt damit für die Folgejahre eine Gesamtunterdeckung in Höhe von 65.225 €. Im Bereich der Niederschlagswassergebühr zeigt sich unter Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren eine saldierte Gesamtunterdeckung von rd. T€ 80. Hierbei muss die Gebührenunterdeckung aus der Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 6 KAG NRW in Höhe von rd. T€ 24 mit der Gebühr 2026 refinanziert werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung für den Eigenbetrieb Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2025 eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 1,0 % beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2016 zeigte, dass auf der Basis der Wirtschaftsplanansätze 2016 und unter Zugrundelegung einer Verbrauchsmenge von 311.000 cbm die Verbrauchsgebühr von 3,71 €/cbm Frischwasserbezug nicht mehr auskömmlich war und damit zum 01.01.2016 eine weitere Gebührenanpassung um 8 Cent auf 3,79 € erforderlich wurde.
Im Rahmen der Wirtschaftspläne 2017 und 2018 wurden keine Gebührenveränderungen erforderlich. Mit dem Wirtschaftsplan 2019 wurde wiederum die Verbrauchsgebühr auf 3,90 €/cbm erhöht. In den Wirtschaftsjahren 2020 bis 2023 wurde keine weitere Gebührenanpassung vorgenommen. Mit Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2024 wurde die Schmutzwassergebühr um 0,40 € auf 4,30 €/m^3 und mit dem Wirtschaftsplan 2025 um weitere 0,40 € auf 4,70 €/m^3 erhöht. Nach den Erkenntnissen des tatsächlichen Wirtschaftsverlaufs hätte eine Anpassung der Gebühr auf 4,82 €/m^3 erfolgen müssen.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht:

Risiko Entwicklung der Einwohnerzahlen

Die Gemeinde Nettersheim hatte in den letzten Jahren – bis zur Zuweisung von Asylsuchenden im Rahmen des Flüchtlingszustroms - mit einem stetigen Einwohnerrückgang zu kämpfen. Der Rückgang der Einwohnerzahl in der Gemeinde Nettersheim bedeutete hierbei, dass die Lasten der kommunalen Betriebe von weniger Menschen zu tragen sind. Zwischenzeitlich hat der Einwohnerstand der Gemeinde Nettersheim den seinerzeitigen Höchstwert aus 2005 überschritten und liegt zum 31.12.2025 bei 8.302. Diese Einwohnerzahl hat sich durch Schließung der Notunterkunft des Landes zur Flüchtlingsunterbringung zum 30.04.2025 zum Vorjahr um über 600 Einwohner reduziert. Zum Ende der 90er Jahre bis Anfang 2000 ist die Einwohnerzahl konstant gestiegen, während sich in den nachfolgenden Jahren der demografische Wandel und die damit zusammenhängenden Auswirkungen zunehmend in der ländlichen Region und damit auch in der Gemeinde Nettersheim und ihren Versorgungsbetrieben niederschlugen. Weniger Menschen verbrauchten automatisch auch weniger Brauchwasser, so dass in den Vorjahren einhergehend die Wasser- und Abwassermenge erwartungsgemäß weiter gesunken war.
In der Zwischenzeit hat die Gemeinde Nettersheim wieder einen zunehmenden Zuspruch von Ansiedlungswilligen erfahren, was sich in einem Rückgang von Leerständen, aber vor allem in einer steigenden Nachfrage nach Baulandflächen gezeigt hat.
Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde im Jahr 2017 zusätzliches Bauland und damit auch Erschließungsflächen in den größeren Ortslagen Marmagen, Nettersheim und

Zingsheim erworben, durch die neben dem Einwohnerzuwachs und den hiermit verbunden positiven Entwicklungen für den gemeindlichen Haushalt auch eine höhere Auslastung und Effektivität der Versorgungsbetriebe erreicht werden kann.

Durch die zusätzliche Ausweisung von Bebauungsgebieten und die die ursprünglichen Erwartungen übersteigende schnelle Bebauung dieser Flächen konnte durch den hiermit einhergehenden Einwohnerzuwachs den Auswirkungen des demografischen Wandels zunächst getrotzt werden. Seit den inflationsbedingten Veränderungen auf dem Zins- und Kapitalmarkt und der Preisentwicklung in der Baubranche ist auch in der Gemeinde Nettersheim ein Rückgang der Bautätigkeit zu beobachten. Vor diesem Hintergrund bleibt die weitere Entwicklung der Schmutzwassermenge in der Gemeinde Nettersheim in den kommenden Jahren weiter abzuwarten.

Auch durch den aktuellen Iran-Krieg ist mit einer zusätzlichen Inflationsbelastung im Eigenbetrieb zu rechnen. Die Eskalation im Nahen Osten hat eine indirekte Auswirkung auf Lieferketten und Produktionskosten, was auch die Beschaffung von Materialien oder Dienstleistungen beeinflussen kann.

Fremdwasserproblematik

Bei der bekannten Fremdwasserproblematik im Einzugsgebiet der Kläranlage Urft hatte die Gemeinde die Abwasserberatung NRW (jetzt Kommunal Agentur NRW) zwecks Beratung und Unterstützung mit einbezogen. In den vergangenen Jahren wurden verstärkt Untersuchungen zur Eingrenzung und Verfolgung der Fremdwasserschwerpunkte durchgeführt, so dass mehrere fremdwasserbelastete Kanalnetzbereiche identifiziert werden konnten.

Damit durch entsprechende bauliche Maßnahmen eine Verbesserung der Situation erzielt werden konnte, wurde bereits im Februar 2006 gemeinsam mit den Kommunen Hellenthal, Kall und Schleiden ein Antrag auf Förderung der notwendigen Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung in den Kanalnetzen beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW eingereicht.

Sodann wurde im Rahmen des Sonderförderprogramms zur Fremdwasserreduzierung innerhalb des Gemeindegebietes bereits Mitte des Jahres 2009 die 1. Förderphase zum Abschluss gebracht. Die zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten beliefen sich auf rd. 7,5 Mio. € bei einer Zuwendung von rd. 6 Mio. €.
In 2009 hat die Gemeinde einen weiteren Förderbescheid für die Förderphase 2.1 erhalten. Hiernach wurde der Gemeinde bei Gesamtausgaben in Höhe von € 2.573.780,00 eine 80%ige Zuwendung in Höhe von € 2.059.024,00 gewährt.
Für die Förderphase 2.2 wurde mit Förderbescheid vom 09.05.2012 für die Maßnahmen Teilstück „Pfalzstraße" in Zingsheim sowie „Meisenweg, Goldgasse und Mühlenbachstraße" in Engelgau eine Fördersumme in Höhe von € 1.479.508,50 bei zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von € 1.973.895,00 bewilligt.
Die entsprechenden Maßnahmen wurden in den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2016 abgewickelt und zum 31.03.2016 beendet.

Lagebericht zum Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Abwasser

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Landeswassergesetz haben die Gemeinden die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu planen, zu errichten, zu erweitern oder den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen. Der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept darzustellen. Dieses ist nach der Verwaltungsvorschrift spätestens alle sechs Jahre fortzuschreiben.
In der Gemeinderatssitzung vom 05.07.2016 wurde die fünfte Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Nettersheim beschlossen, die in der Gemeinderatssitzung vom 09.04.2019 in abgeänderter Form neu beschlossen wurde.
Dieses genehmigte Abwasserbeseitigungskonzept endete am 31.12.2021, so dass die 6. Fortschreibung erforderlich wurde.
Im Laufe des Jahres 2024 wurde die 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Jahre 2025-2030 sowie die Folgejahre bis 2035 erstellt und der Bezirksregierung Köln zur Vorprüfung und abschließenden Genehmigung vorgelegt.

Grundlage für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes ist das abschließend zu erstellende Kanalkataster. Hierfür ist die Erstellung von Kanaldatenbanken, TV-Befahrungen und Zustandsbewertungen und die Erstellung eines Sanierungskonzeptes erforderlich.
In den Ortslagen Pesch und Zingsheim wurde mit der TV-Befahrung und entsprechenden Auswertungen begonnen. Hieraus resultierende bauliche Sanierungsmaßnahmen sind im eingereichten Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) in den Jahren 2026 ff. vorsorglich mit einer Kostenschätzung in der Maßnahmenliste enthalten. Auf dieser Grundlage sind auch die weiteren Maßnahmen zur Erstellung des Kanalkatasters in den weiteren Ortslagen des Gemeindegebietes aufgebaut. Die hierbei aufgeführten Kosten für notwendige Kanalsanierungen sind geschätzte Kosten, da der tatsächliche Sanierungsaufwand letztlich erst bei Auswertung der Zustandsbewertung bzw. Vorlage des Sanierungskonzeptes vorliegt.
Neben den Kosten für die Erstellung des Kanalkatasters und hieraus resultierender Sanierungsmaßnahmen beinhaltet die Maßnahmenliste des ABK auch Maßnahmen aus Erschließungsmaßnahmen sowie bereits in Planung befindlicher Erneuerungsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes. Weiterhin berücksichtigt das ABK notwendige Maßnahmen an im Gemeindeeigentum stehenden Regenüberlauf- sowie Regenrückhaltebecken.
Die so geschätzten Kosten für die Jahre 2025 bis 2030 liegen bei rd. 18,3 Mio. €.

Für die im Außenbereich des Gemeindegebietes liegenden Grundstücke wurde wiederum die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht beantragt.

Voraussichtliche Entwicklung

Der Rat der Gemeinde hatte in seiner Sitzung vom 06.12.2011 die Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen und in diesem Zusammenhang die Schmutzwassergebühr ab 01.01.2012 um 27 Cent auf 3,65 €/cbm Frischwasserbezug erhöht. Die Niederschlagswassergebühr blieb wie in den Vorjahren unverändert.
Mit den Wirtschaftsplänen 2013 und 2014 blieben die Gebühren unverändert.
Auf der Grundlage eines sich abzeichnenden weiteren Rückgangs der Abwassermenge wurde mit Planveranschlagung für das Wirtschaftsjahr 2015 eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 6 Cent auf 3,71 €/cbm und mit dem Wirtschaftsplan 2016 eine Erhöhung um weitere 8 Cent auf 3,79 €/cbm vorgenommen. Mit den Wirtschaftsplänen 2017 und 2018 wurde keine Gebührenveränderung vorgenommen. Auch die Niederschlagswassergebühr und der Straßenentwässerungsanteil blieben unverändert.
Im Zuge der Gebührenkalkulation auf der Grundlage des Wirtschaftsplans 2019 wurde die Verbrauchsgebühr zum 01.01.2019 auf 3,90 €/cbm erhöht.
In den Jahren 2022 und 2023 blieben die Gebührensätze unverändert.
Mit Beschluss des Wirtschaftsplans 2024 wurde die Schmutzwassergebühr um 0,40 € auf 4,30 €/m³ Frischwasserbezug und mit dem Wirtschaftsplan 2025 um weitere 0,40 € auf 4,70 €/m^3 erhöht. Auch auf der Grundlage der Wirtschaftsplanung 2026 zeigte sich ein erneuter Anpassungsbedarf der Gebühr, so dass diese um weitere 0,55 €/m^3 auf 5,25 €/m^3 Frischwasserbezug erhöht wurde.

Die Niederschlagswassergebühr wurde zudem nach einer Erhöhung in 2024 auch in 2025 erneut erhöht, und zwar um 16,67 % je Pauschalierungseinheit. In 2026 wurde keine weitere Anpassung vorgenommen, so dass sie sich wie folgt zeigt:

1	bis	150 qm	35,00 €/Jahr
151	bis	300 qm	70,00 €/Jahr
301	bis	600 qm	140,00 €/Jahr
601	bis	900 qm	210,00 €/Jahr
901	bis	1.200 qm	280,00 €/Jahr
1.201	bis	1.500 qm	350,00 €/Jahr
> 1.500			je 0,23 €/qm

Weitere Gebührenanpassungen werden neben der Kostenentwicklung aufgrund der Inflationsrate, der sich veränderten Entwicklung auf dem Kapitalmarkt und der mit der Investitionstätigkeit zusammenhängenden Abschreibungs- und Kapitalkosten auch von der weiteren Entwicklung der Abwassermenge abhängen.
Die im obigen Bericht dargelegten Gebührenunterdeckungen sollen zudem auf der Grundlage der Vorgabe von § 6 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz NRW innerhalb der jeweils folgenden vier Jahre ausgeglichen werden.

Lagebericht zum Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Abwasser

Die wichtigsten Faktoren des Wirtschaftsplanes 2026 stellen sich hierbei wie folgt dar:

1. Bei der Straßenoberflächenentwässerung wurde die jährliche Kostenerstattung des Kreises für die Kreisstraßen mit € 60.100 angesetzt.
2. Zudem ist die anteilige jährliche Ertragsauflösung der Einmalzahlung für die Oberflächenentwässerung der Bundes- und Landesstraßen mit € 32.200 berücksichtigt.
3. Die Umlagen an die Wasserverbände orientieren sich an den für 2026 zur Verfügung gestellten Daten.
4. Der angesetzte Personalaufwand für das Jahr 2026 wurde unter Berücksichtigung der Abwicklung der Investitionsmaßnahmen ermittelt.
5. Mit dem Wirtschaftsplan 2026 wurde eine Abwassermenge von 327.500 cbm zugrunde gelegt.

Insgesamt wird für das Jahr 2026 bei einer geplanten Gesamtleistung in Höhe von rd. T€ 2.940 sowie Aufwendungen in Höhe von T€ 2.857 mit einem Überschuss von rd. T€ 83 gerechnet, um hierdurch anteilig die Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren zu kompensieren.
An Gesamtinvestitionen sind im Wirtschaftsplan 2026 ca. Mio. € 4,82 geplant.
Es wird von einem Finanzierungsbedarf von Mio. € 3 ausgegangen.

Der Eigenbetrieb betreibt aufgrund seines Leistungsprofils keine Forschung und Entwicklung.

Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG

Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die Prüfung nach § 53 HGrG zu keinen wesentlichen Feststellungen führen wird.

Nettersheim, 15. Juni 2026

Gemeinde Nettersheim
Eigenbetrieb Abwasser
Der Betriebsleiter

Crump

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Zur Regelung der Geschäftsordnung dient vor allem die Satzung des Eigenbetriebes, in der u. a. die Geschäftsführung und die Vertretung des Eigenbetriebes durch den Bürgermeister der Gemeinde Nettersheim nebst Stellvertretung geregelt sind.

Die Gemeinde hat ferner durch Beschluss des Rates vom 29. Januar 2008 eine neue Geschäftsordnung beschlossen. Diese regelt die Geschäftsführung und den Ablauf der Rats- und Ausschusssitzungen. Sie wurde am 15. Dezember 2015 mit der 1. Änderungssatzung geändert.

Die Einbindung des Betriebsausschusses und des Rates in die Entscheidungsprozesse ist durch die Betriebssatzungen und die gesetzlichen Regelungen festgelegt. Die Zuständigkeitsregelungen zwischen Betriebsleiter, Betriebsausschuss und dem Rat der Gemeinde entsprechen den Erfordernissen des Eigenbetriebes. Andererseits ist gewährleistet, dass Geschäfte von besonderer Bedeu-tung durch den Betriebsausschuss oder den Rat entschieden bzw. beraten werden.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Die für den Eigenbetrieb zuständigen Gremien haben im Berichtsjahr wie folgt getagt:

Ausschuss	Sitzungen
Betriebsausschuss	24. Juni 2025
	2. Dezember 2025
Haupt- und Finanzausschuss:	1. April 2025
	2. September 2025
	9. Dezember 2025

Gemeinderat	4. Februar 2025
	8. April 2025
	1. Juli 2025
	29. Juli 2025
	26. August 2025
	9. September 2025
	4. November 2025
	16. Dezember 2025

Gegenstand der Sitzungen waren unter anderem die Entlastungserteilungen für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2024, die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2024 sowie die jeweiligen Lageberichte, die Zwischenberichte für das Jahr 2025 und die Wirtschaftspläne für das Jahr 2026 und die Gebührenbedarfsberechnungen, Auftragsvergaben und geplante Maßnahmen sowie Sachstandsberichte der Eigenbetriebe. Die hierzu angefertigten Sitzungsprotokolle haben uns vorgelegen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter, Herr Crump, ist als Bürgermeister der Gemeinde Nettersheim in anderen Ausschüssen der Gemeinde sowie als Vertreter der Gemeinde in Verbänden tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die anteilige Vergütung der Betriebsleitung sowie die Vergütung der Mitglieder des Betriebsausschusses werden im Anhang angegeben.

Die Vergütung des Betriebsleiters enthält keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Das Gleiche gilt für die Vergütung des Betriebsausschusses.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Eigenbetrieb Abwasser der Gemeinde Nettersheim ist in den Organisationsplan der Gemeinde Nettersheim integriert.

Die Organisation des Eigenbetriebes ist zweckmäßig. Die kaufmännische Verwaltung ist dem Fachbereich Finanzen der Gemeindeverwaltung Nettersheim zugeordnet.

Der Organisationsplan der Gemeinde Nettersheim wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte hierfür haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Gemeindeverwaltung Nettersheim hat im Rahmen einer Dienstanweisung in Ergänzung zu den Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Eine eigene Dienstanweisung für den Eigenbetrieb besteht nicht.

Da der Eigenbetrieb integraler Bestandteil der Gemeindeverwaltung ist, ist dies nach unserer Beurteilung auch nicht erforderlich.

Im Rahmen der Auftragsvergaben werden die einschlägigen Vergabebestimmungen (VOB / VOL / VgV) beachtet. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine von diesen Vorgaben abweichende Handhabung festgestellt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Alle wesentlichen Entscheidungen werden gemäß den Satzungsbestimmungen vom Betriebsleiter, Betriebsausschuss oder dem Rat der Gemeinde getroffen. Die Mitarbeiter bereiten die Entscheidungen vor.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass die Richtlinien und Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Vertragsdokumentation entspricht der Größe des Eigenbetriebes und ist ordnungsgemäß.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftspläne werden rechtzeitig aufgestellt und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Der Wirtschaftsplan 2025 wurde am 10. Dezember 2024 in der Gemeinderatssitzung beschlossen. Die gesetzlichen Vorgaben zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO NRW wurden eingehalten.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Zwischenberichte über die Planerfüllung wurden auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung quartalsweise erstellt. Zum Ende des Wirtschaftsjahres im Rahmen der Haushaltsberatungen sowie mit der Erstellung des Jahresabschlusses werden mögliche Planabweichungen erörtert und beschlossen.

Die Gebührennachkalkulation auf der Basis der Ist-Werte und unter Berücksichtigung einer Eigenkapitalverzinsung von TEUR 30 (entspricht einem Zinssatz von 1 %) ergibt im Bereich der Schmutzwassergebühr eine Unterdeckung in Höhe von rd. TEUR 41. Aus Vorjahren bestand zudem eine weitere Gebührenunterdeckung in Höhe von insgesamt TEUR 32,3. Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 6 KAG NRW wurde ein Viertel dieser Unterdeckung aus Vorjahren in der Berechnung des über Gebühr zu deckenden Gesamtaufwandes berücksichtigt. Hieraus ergibt sich im Zuge der Gebührennachkalkulation eine Unterdeckung von 12 Cent pro m³ Schmutzwassermenge - bei einer kompletten Berücksichtigung der Unterdeckung aus Vorjahren hätte die Gebühr sogar um weitere 7 Cent pro m³ höher sein müssen. Es verbleibt damit für die Folgejahre eine Gesamtunterdeckung in Höhe von EUR 65.225. Im Bereich der Niederschlagswassergebühr zeigt sich unter Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren eine saldierte Gesamtunterdeckung von rd. TEUR 80. Hierbei muss die Gebührenunterdeckung aus der Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 6 KAG NRW in Höhe von rd. TEUR 24 mit der Gebühr 2026 refinanziert werden.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das im Berichtsjahr angetroffene Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

Eine umfassende und detaillierte Kostenrechnung wird aufgrund der Betriebsgröße nicht geführt, die Festsetzung von Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Ansätze im Wirtschaftsplan. Im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes werden jährliche Gebührenbedarfsberechnungen aufgestellt und vom Rat der Gemeinde beschlossen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Stand der Bankkonten wird täglich durch eine kaufmännische Mitarbeiterin überwacht. Geldanlagen und Kreditaufnahmen werden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zahlungsströme aufeinander abgestimmt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist nicht eingerichtet. Im Rahmen der Liquiditätskontrolle wird jedoch die Liquidität im Verbund mit den Eigenbetrieben Gemeindewasserwerk, Biowärme Nettersheim und der Gemeinde überwacht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Leistungsentgelte werden von der Gemeinde zeitnah in Rechnung gestellt. Das Mahnwesen gewährleistet nach unseren Feststellungen die zeitnahe und effektive Einziehung von ausstehenden Forderungen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht unter Berücksichtigung der Größenordnung des Betriebes den Anforderungen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Tochter- oder Beteiligungsunternehmen.

4. Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Betriebsleiter hat geeignete Maßnahmen zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems ergriffen. Im Frühjahr 2014 wurde im Rahmen eines Workshops über die Kommunalagentur NRW die Dokumentation des Risikomanagementsystems für die drei Eigenbetriebe überarbeitet. Nach nunmehr zehn Jahren ist vorgesehen, die Dokumentation des Risikomanagementsystems zu überarbeiten und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Hierzu soll zeitnah mit der Kommunalagentur NRW Kontakt aufgenommen werden.

Das Risikofrüherkennungssystem ist geeignet, bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen reichen grundsätzlich für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs, d. h. für die Abwasserentsorgung aller Ortsteile der Gemeinde Nettersheim, aus.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Es wird auf die Antwort unter 4 a) verwiesen. Bisher hat die Verwaltung in einer Übersicht Risikofelder und branchenspezifische Risiken zusammengestellt und diesen die von der Verwaltung ergriffenen Maßnahmen und Verantwortlichkeiten gegenübergestellt. Im Übrigen erfolgt eine Dokumentation über Protokolle der jeweiligen Gremiensitzungen.

Eine Dokumentation über das in 2014 überarbeitete Risikofrüherkennungssystem liegt vor. Ebenso eine Protokollierung des jährlichen Ist-Zustandes. Die Einzelrisiken werden prozessbezogen definiert und mit ihren Auswirkungen bewertet, und den Verantwortlichkeiten, den bereits vorhandenen Maßnahmen und den Zielmaßnahmen gegenübergestellt.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Aufgrund der gleichbleibenden, d. h. im Zeitablauf unveränderten Geschäftstätigkeit unterliegen die Frühwarnsignale grundsätzlich keinen wesentlichen Veränderungen. Soweit Änderungen der betrieblichen Abläufe eintreten, werden diese in Arbeitsbesprechungen behandelt und geeignete Maßnahmen ergriffen.

Das in 2014 überarbeitete Risikofrüherkennungssystem wird auskunftsgemäß jährlich fortgeschrieben werden. Auf die Ausführungen unter 4 a) und c) wird verwiesen.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Darstellung und Beantwortung der einzelnen Fragen dieses Fragenkreises entfällt, da keine entsprechenden Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate eingesetzt werden.

6. Interne Revision

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes besteht keine interne Revision als eigenständige Stelle. Der Betriebsleiter kontrolliert das gesamte laufende Geschäft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgt durch den Wirtschaftsprüfer. Der Wirtschaftsprüfer ist vom Eigenbetrieb unabhängig.

Die Überwachung der Liquidität und der Kreditgeschäfte erfolgt durch die Finanzbuchhaltung. Eine funktionale Trennung in Anweisung und Vollzug ist gewährleistet. Revisionsberichte, insbesondere zu den Maßnahmen zur Korruptionsprävention, liegen mangels einer eigenständig institutionalisierten internen Revisionsstelle und der geringen Betriebsgröße nicht vor.

Auf die weitere Darstellung und Beantwortung des Fragenkreises wird verzichtet.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die zuständigen Überwachungsorgane über Maßnahmen nicht unterrichtet wurden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kreditgewährungen sind im Berichtsjahr nicht erfolgt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir hierfür keine Anhaltspunkte gefunden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir hierfür keine Anhaltspunkte gefunden.

8. Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Aufgrund der regelmäßigen Vergaben nach VOB erfolgt in der Regel vor Durchführung der Maßnahme zwingend eine angemessene Planung. Die Finanzierbarkeit der Investition wird vor Realisierung geprüft und ist durch die Aufnahme in den Vermögensplan des Wirtschaftsplans dokumentiert.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Investitionen erfolgen nach einem reglementierten Vergabeverfahren. Hierbei ist stets das Einholen von mehreren Angeboten erforderlich.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die im Berichtsjahr durchgeführten Investitionen, insbesondere Baumaßnahmen, werden regelmäßig durch das Bauamt, durch ein externes Ingenieurbüro sowie durch Prüfstellen im Zusammenhang mit gewährten Zuschüssen überwacht. Die zuständigen Ausschüsse werden hierüber unterrichtet.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr haben sich nach unseren Feststellungen aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Maßnahmen keine berichtspflichtigen Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasingverträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

9. Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine offenkundigen Verstöße gegen Vergaberegelungen bekannt geworden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Kleinere Aufträge werden freihändig vergeben. Es werden nach Angaben des Betriebsleiters mehrere Angebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Überwachungsorgane werden zeitnah und regelmäßig über die Lage des Eigenbetriebes und wesentliche Geschäftsvorfälle unterrichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung stand, soweit sie sich auf die Rechnungslegung bezog, mit dieser im Einklang. Sie vermittelte einen zutreffenden Einblick in die Lage des Eigenbetriebes.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Überwachungsorgane wurden auskunftsgemäß zeitnah unterrichtet.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es wurden Fragen zum allgemeinen Geschäftsverlauf, den wirtschaftlichen Verhältnissen und den wesentlichen Investitionen und Investitionsvorhaben gestellt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine derartige Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Interessenkonflikte bekannt geworden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte hierüber ergeben.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte hierüber ergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte hierüber ergeben.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Eigenbetrieb weist im Berichtsjahr ein Eigenkapital von rund 32,3 % und Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung von Anlagevermögen von 34,5 % der Bilanzsumme aus. Wesentliche Investitionen werden aus Fördermitteln finanziert, denen bilanziell ein passivischer Ausgleichsposten (Sonderposten) gegenübersteht. Der Eigenanteil wird über Investitionskredite oder Eigenmittel finanziert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Gemeinde Nettersheim sowie die Eigenbetriebe Abwasser, Gemeindewasserwerk und Biowärme Nettersheim als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit können sich über zinsgünstige Kommunaldarlehen und Kassenkredite, sowie über Zuschüsse für Investitionen finanzieren. Anzeichen dafür, dass die Finanzlage im Verbund als nicht gesichert angesehen werden kann, haben sich nicht ergeben.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr 2025 keine Mittel der öffentlichen Hand erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Gewinne bzw. Verluste werden im Rahmen des Ergebnisvortrages auf neue Rechnung vorgetragen. Ausschüttungen werden nicht getätigt. Der Jahresüberschuss zum 31. Dezember 2025 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Vorschlag zur Ergebnisverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb ist nur in dem Bereich der Abwasserbeseitigung tätig.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2025 ist nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Zusammenhang mit den Leistungsbeziehungen zur Gemeinde und zu den anderen Eigenbetrieben der Gemeinde haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte hierüber ergeben.

Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden mit den Selbstkosten an die Eigenbetriebe weiterbelastet. Sofern interne Darlehen gewährt werden, werden diese mit den marktüblichen Zinssätzen verzinst.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Frage entfällt, da keine Konzessionsabgabe zu leisten ist.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Frage entfällt grundsätzlich, da nur das Kerngeschäft der Abwasserentsorgung verfolgt wird. Einzelne verlustbringende Geschäfte wurden im Berichtsjahr nicht identifiziert.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Berichtsjahr konnte durch entsprechende Erhöhung der Gebührensätze und zwecks anteiliger Deckung von Unterdeckungen in Vorjahren ein Jahresüberschuss erwirtschaftet werden.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt, da ein Jahresgewinn erwirtschaftet werden konnte.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Eigenbetrieb hat seit dem Wirtschaftsjahr 2009 eine getrennte Niederschlags- und Schmutzwassergebühr eingeführt.

Die Schmutzwassergebühr wurde nach einer Erhöhung in 2024 auch in 2025 erneut erhöht, und zwar von EUR 4,30 auf EUR 4,70 und die Niederschlagswassergebühr um 16,67 % je Pauschalierungseinheit.

Die Schmutzwassergebühr wurde in 2026 von EUR 4,70 auf EUR 5,25 erhöht.

In 2026 wurde keine weitere Anpassung der Niederschlagswassergebühr vorgenommen.

Weitere Gebührenanpassungen werden neben der Kostenentwicklung aufgrund der Inflationsrate und der sich veränderten Entwicklung auf dem Kapitalmarkt auch vorrangig von der weiteren Entwicklung der Abwassermenge abhängen.

Die im obigen Bericht dargelegten Gebührenunterdeckungen sollen zudem auf der Grundlage der Vorgabe von § 6 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz NRW innerhalb der folgenden vier Jahre ausgeglichen werden.

In die Gebührenkalkulation wird seit dem Wirtschaftsjahr 2018 eine Eigenkapitalverzinsung eingestellt, um die Selbstfinanzierungskraft des Eigenbetriebs zu stärken und damit die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten und Investitionsdarlehen zu reduzieren.

Zusammensetzung und Entwicklung der Empfangenen Ertragszuschüsse zum 31. Dezember 2025

	Zuführung			Auflösung			Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2025	Zugang	Stand 31.12.2025	Stand 1.1.2025	Zugang	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Ertragszuschüsse aus Beiträgen	4.758.365,58	70.063,84	4.828.429,42	2.649.543,58	154.080,84	2.803.624,42	2.024.805,00	2.108.822,00
Ertragszuschüsse aus Anschlusskostenerstattungen	941.058,23	76.582,71	1.017.640,94	306.107,23	28.492,71	334.599,94	683.041,00	634.951,00
Zuchüsse zur Fremdwasserbeseitigung	9.268.844,03	0,00	9.268.844,03	1.896.090,03	151.136,00	2.047.226,03	7.221.618,00	7.372.754,00
Ertragszuschüsse Straßenbaulastträger	158.131,07	0,00	158.131,07	55.234,07	6.457,00	61.691,07	96.440,00	102.897,00
Zuschüsse K34 Ortsdurchfahrt Pesch	19.747,00	0,00	19.747,00	2.667,00	299,00	2.966,00	16.781,00	17.080,00
	15.146.145,91	146.646,55	15.292.792,46	4.909.641,91	340.465,55	5.250.107,46	10.042.685,00	10.236.504,00

Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember 2025

Kreditinstitut	Darlehen					Zinsen		mit einer Restlaufzeit von			Schuld-urkunde
	Ursprungs-betrag	Stand 31.12.2024	Zugang	Tilgung	Stand 31.12.2025	Zins-satz	Aufwand 2025	bis zu einem Jahr	zwei bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahren	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	% p. a.	EUR	EUR	EUR	EUR	Datum
NRW.Bank, Münster											
4201097781 (#663)	269.000,00	146.240,00	0,00	15.840,00	130.400,00	3,01	4.223,04	15.840,00	63.360,00	51.200,00	14.03.14
4202586030 (#665)	1.445.151,74	720.569,37	0,00	107.576,72	612.992,65	0,97	6.424,93	108.622,75	445.156,14	59.213,76	15.09.17
4203006962 (#668)	785.000,00	549.500,00	0,00	39.250,00	510.250,00	1,41	7.540,42	39.250,00	157.000,00	314.000,00	30.11.18
4207227150 (#662)	1.120.000,00	1.050.000,00	0,00	56.000,00	994.000,00	4,07	41.880,30	56.000,00	224.000,00	714.000,00	04.10.23
4207933716 (#656)	900.000,00	900.000,00	0,00	0,00	900.000,00	2,40	21.600,00	0,00	18.000,00	882.000,00	29.11.24
KFW Bankengruppe, Frankfurt											
5232443 (#664)	235.000,00	138.232,00	0,00	13.824,00	124.408,00	2,50	3.225,98	13.824,00	55.296,00	55.288,00	29.01.15
Landesbank Hessen-Thüringen, Frankfurt											
800101915 (#644)	883.942,86	761.036,15	0,00	27.773,44	733.262,71	0,61	4.578,88	27.773,44	112.457,44	593.031,83	30.06.20
Commerzbank, Hamburg											
0322479720 (#669)	971.440,61	648.599,48	0,00	92.371,13	556.228,35	0,06	394,07	92.429,33	371.136,51	92.662,51	01.07.21
Landesbank Saar, Saarbrücken											
6040128426 (#645)	1.590.000,00	1.511.928,87	0,00	32.893,08	1.479.035,79	3,50	52.488,92	34.059,54	147.411,39	1.297.564,86	23.11.22
	8.199.535,21	6.426.105,87	0,00	385.528,37	6.040.577,50		142.356,54	387.799,06	1.593.817,48	4.058.960,96	

Gebührenkalkulation Eigenbetrieb Abwasser der Gemeinde Nettersheim zur Erhebung von Schmutz- und Regenwassergebühren für das Jahr 2025

1. Aufwendungen	**Jahreskosten 2025 (in Euro)**	**a) Schmutzwasser-anteil 2025 (in Euro)**	**b) Regenwasser-anteil 2025 (in Euro)**
Unterhaltung Abwasseranlagen	6.575,24	4.536,92	2.038,32
Stromkosten für Abwasserpumpwerke Erftbereich	51.522,15	51.522,15	-
Umlage Erftverband	81.888,00	56.502,72	25.385,28
Umlage WVER	1.514.413,00	1.044.944,97	469.468,03
Personalaufwand	202.535,87	139.749,75	62.786,12
Abschreibungen	619.298,30	380.496,88	238.801,42
sonstiger betrieblicher Aufwand	84.090,50	58.022,45	26.068,06
periodenfremder Aufwand	10.870,52	7.500,66	3.369,86
Zinsen u. ähnlicher Aufwand	202.384,59	139.645,37	62.739,22
Eigenkapitalverzinsung	30.000,00	20.700,00	9.300,00
Unterdeckung Vorjahr	44.558,24	8.075,00	36.483,24
Gesamt Aufwendungen	**2.848.136,41**	**1.911.696,85**	**936.439,56**
2. Einnahmen			
Straßenentwässerungsanteil Gemeindestraßen	317.121,55	-	317.121,55
Straßenentwässerungsanteil überörtliche Straßen	92.253,86	-	92.253,86
Auflösung Ertragszuschüsse	340.465,55	234.921,23	105.544,32
sonstige betriebliche Erträge	303,91	209,70	94,21
aktivierte Eigenleistungen	24.559,36	16.945,96	7.613,40
sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	411,72	284,09	127,63
periodenfremde Erträge	14.571,91	10.054,62	4.517,29
Gesamt Einnahmen	**789.687,86**	**262.415,59**	**527.272,27**
zu deckender Aufwand	**2.058.448,55**	**1.649.281,26**	**409.167,29**
Abwassermenge (cbm) - 2025		**342.181,00**	
a) Schmutzwassergebühr/cbm Frischwasser		**4,82**	
erhobene Schmutzwassergebühr		**4,70**	

Unterdeckung (0,12 € / m³) - 2025	**41.000,00 €**
Unterdeckung (0,08 € /m^3) - 2024	28.800,00 €
Unterdeckung aus 2023 (0,01 € / m^3)	3.500,00 €

Die Gebührennachkalkulation der Schmutzwassergebühr im Zuge des Jahresabschlusses 2024 hat insgesamt eine eine Unterdeckung in Höhe von 32.300,00 Euro ergeben.
In der Gebührennachkalkulation im Zuge des Jahresabschlusses 2025 wurde 1/4 dieser der Unterdeckung i.H.v. 8.075,00 Euro. berücksichtigt. Danach ergibt sich in der Nachkalkulation für das Jahr 2025 eine Unterdeckung in Höhe von 0,12 € / m³.
Hierdurch verbleibt für die Folgejahre eine noch zu finanzierende Unterdeckung i.H.v 65.225,00 €
(Nebenrechnung : 41000+28800+3500-8.075,00 = 65.225,00

b) Der zu deckende Aufwand für die Beseitigung und die Behandlung von Niederschlagswasser wird wie folgt veranlagt:

Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Nettersheim v. 22.12.2009	voraussichtlich zu veranlagende Grundstücke	Gebühr/Jahr	Gesamteinnahme
a) 1 bis 150 qm	243 Stück	35,00 €	8.420,42
b) 151 bis 300 qm	1.323 Stück	70,00 €	91.070,00
b) 301 bis 600 qm	1.302 Stück	140,00 €	180.436,67
c) 601 bis 900 qm	207 Stück	210,00 €	43.470,00
d) 901 bis 1.200 qm	58 Stück	280,00 €	16.240,00
e) 1.201 bis 1500 qm	96 Stück	350,00 €	33.250,00
ab einer befestigten Grundstücksfläche von 1.501 qm	157.740,00	0,23 €	36.280,20
Tatsächliche Gesamteinnahme			409.167,29

Überdeckung 2025		36.483,24		0,00
Unterdeckung 2024	-	56.251,35	-	56.251,35
Unterdeckung 2023	-	61.043,00	-	23.908,23
Überdeckung 2022		651,53		0,00
Unterdeckung Niederschlagswassergebühr	**-**	**80.159,58**	**-**	**80.159,58**

Die Gebührennachkalkulation der Niederschlagswassergebühr 2025 ergibt eine Überdeckung in Höhe von 36.483,24 €. Nach Verrechnung der Gebührenüberdeckungen aus 2025 und 2022 verbleibt für 2023 eine Unterdeckung in Höhe von 23.908,23 Euro. Diese Unterdeckung aus dem Wirtschaftsjahr 2023 ist zwingend mit dem Jahresabschluss 2026 auszugleichen, da eine Unterdeckung nur innerhalb von 4 Jahren refinanziert werden kann.

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

1 Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2025 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2024 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2025 und 2024:

Vermögensstruktur

	2025 TEUR	%	2024 TEUR	%	+/- TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	3	0,0	4	0,0	-1
Sachanlagen	28.442	97,8	28.373	96,0	69
Langfristig gebundenes Vermögen	28.445	97,8	28.377	96,0	68
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	24	0,1	26	0,1	-2
Forderungen an die Gemeinde	364	1,3	195	0,7	169
Sonstige Vermögensgegenstände	1	0,0	0	0,0	1
Rechnungsabgrenzungsposten	3	0,0	0	0,0	3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	392	1,4	221	0,8	171
Liquide Mittel	248	0,8	942	3,2	-694
	29.085	100,0	29.540	100,0	-455

Kapitalstruktur

	2025 TEUR	%	2024 TEUR	%	+/- TEUR
Stammkapital	1.278	4,4	1.278	4,3	0
Rücklagen	7.824	26,9	7.824	26,5	0
Gewinnvortrag	256	0,9	314	1,1	-58
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	36	0,1	-59	0,2	95
Bilanzielles Eigenkapital	9.394	32,3	9.357	31,7	37
Empfangene Ertragszuschüsse	10.043	34,5	10.237	34,6	-194
Wirtschaftliches Eigenkapital	19.437	66,8	19.594	66,3	-157
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.653	19,4	6.041	20,5	-388
Rechnungsabgrenzungsposten	569	2,0	601	2,0	-32
Langfristiges Fremdkapital	6.222	21,4	6.642	22,5	-420
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	42	0,1	52	0,2	-10
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.288	11,3	2.887	9,8	401
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83	0,3	272	0,9	-189
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	13	0,1	16	0,1	-3
Übrige Verbindlichkeiten	0	0,0	77	0,2	-77
Kurzfristiges Fremdkapital	3.426	11,8	3.304	11,2	122
	29.085	100,0	29.540	100,0	-455

Beim Anlagevermögen stehen den Zugängen von TEUR 687 Abschreibungen von TEUR 619 gegenüber, so dass sich das Anlagevermögen zum 31. Dezember 2025 um TEUR 68 erhöht hat.

Die Investitionen des Berichtsjahres betreffen:

	TEUR
Leitungsnetz -neu-	226
Bauvorhaben Im Auel Marmagen	177
Bauvorhaben Auf Boesten	106
Bauvorhaben Altes Pastorat II Zingsheim	84
Schmutzwasseranschlüsse	51
	644
Sonstige Maßnahmen unter je TEUR 50	43
	687

Die Forderungen gegenüber der Gemeinde beinhalten mit TEUR 365 (Vorjahr: TEUR 191) Forderungen aus Gebühren, die zunächst von der Gemeinde veranlagt und vereinnahmt werden und anschließend an den Eigenbetrieb weitergeleitet werden.

Die Einflüsse, die zu der Veränderung der liquiden Mittel geführt haben, sind aus der nachfolgenden Kapitalflussrechnung ersichtlich.

Beim bilanziellen Eigenkapital führte der Jahresüberschuss 2025 in Höhe von TEUR 36 zu dem Anstieg auf TEUR 9.394.

Der Veranlagung von Hausanschlussbeiträgen sowie Fördermitteln des Landes von insgesamt TEUR 147 stehen planmäßige Auflösungen von TEUR 341 gegenüber. Per Saldo verringerten sich die Empfangenen Ertragszuschüsse um TEUR 194.

Der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt 66,8 % (Vorjahr: 66,3 %). Die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes Abwasser ist angemessen.

Der Rückgang der langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ergibt sich durch planmäßige Tilgungsleistungen.

Die Abnahme der Rückstellungen ist insbesondere auf den Rückgang der Rückstellung der Abwasserabgabe Niederschlagswasser um TEUR 10 zurückzuführen.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich hauptsächlich wegen des Anstiegs des Kassenkredites auf TEUR 2.900 (Vorjahr: TEUR 2.500).

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde resultieren aus Lieferungen und Leistungen. Der Rückgang ist ebenso wie die Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stichtagsbedingt.

Der Rückgang der übrigen Verbindlichkeiten um TEUR 77 ergibt aus niedrigeren Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten.

Der Rückgang des passiven Rechnungsabgrenzungspostens um TEUR 32 ergibt sich aus planmäßigen Auflösungen von Einmalzahlungen.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

	2025	2024	2023	2022	2021
Investitionen in TEUR	687	1.270	788	1.034	312
Altersstruktur des Anlagevermögens in %	63,4	64,2	64,5	65,3	65,9
Eigenkapitalquote in %	66,8	66,3	70,9	69,7	74,1

2 Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

		2025 TEUR	2024 TEUR
	Periodenergebnis	36	-59
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	619	603
- / +	Abnahme/Zunahme der Rückstellungen	-10	8
-	Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-341	-344
-	Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-170	-35
-	Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-301	-233
+	Zinsaufwendungen/Zinserträge	202	191
=	**Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	35	131
-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	-4
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-687	-1.266
=	**Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit**	-687	-1.270
+	Einzahlungen aus Zuschüssen und Beiträgen	147	61
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	900
-	Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	-387	-383
-	Gezahlte Zinsen	-202	-191
=	**Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit**	-442	387
	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-1.094	-752
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-1.560	-808
=	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	-2.654	-1.560
	Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
+	Zahlungsmittel	248	942
-	Jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten	-2.902	-2.502
		-2.654	-1.560

Es sollte darauf geachtet werden, dass im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung eine Tarifgestaltung gewählt wird, die es ermöglicht, ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen. Moderate Tarifanpassungen, die zu einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung führen, würden die Selbstfinanzierungskraft des Eigenbetriebes stärken und damit die Neuaufnahme von Liquiditätsdarlehen und Investitionsdarlehen reduzieren. Die damit im Zeitablauf geringeren Zinsbelastungenwürden langfristig zu einem größeren tarifpolitischen Spielraum führen.

3 Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2025 und 2024 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2025 TEUR	%	2024 TEUR	%	+/- TEUR
Umsatzerlöse	2.789	99,1	2.621	98,5	168
Andere aktivierte Eigenleistungen	25	0,9	40	1,5	-15
Betriebsertrag	2.814	100,0	2.661	100,0	153
Materialaufwand	1.691	60,1	1.650	62,0	41
Personalaufwand	203	7,2	220	8,3	-17
Abschreibungen	619	22,0	603	22,7	16
Sonstige betriebliche Aufwendungen	63	2,2	50	1,9	13
Betriebsaufwand	-2.576	91,5	-2.523	94,9	-53
Betriebsergebnis	238	8,5	138	5,1	100
Finanzergebnis	-202	7,2	-191	7,2	-11
Neutrales Ergebnis	0	0,0	-6	0,2	6
Ergebnis vor Ertragsteuern	36	1,3	-59	2,3	95
Jahresergebnis	36	1,3	-59	2,3	95

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 TEUR	2024 TEUR	+ / - TEUR
Benutzungsgebühren Schmutzwasser	1.612	1.552	60
Niederschlagswassergebühr	409	349	60
Erträge aus der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	341	345	-4
Laufende Entgelte Oberflächenentwässerung Straßenbaulastträger	376	324	52
Erträge aus der Auflösung passiver Rechnungsabgrenzungsposten	32	32	0
Fäkalienabfuhrgebühr	19	19	0
	2.789	2.621	168

Die Umsatzerlöse haben sich bei leicht gesunkenen Schmutzwassermengen aufgrund angehobener Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren gegenüber dem Vorjahr gesteigert.

Der Anstieg des Materialaufwands stammt im Wesentlichen aus der um TEUR 54 gestiegenen Umlage an den Wasserverband Eifel-Rur von insgesamt TEUR 1.514 (Vorjahr: TEUR 1.461).

Das neutrale Ergebnis beträgt TEUR 0 (Vorjahr: - TEUR 6). Die neutralen Erträge umfassen insbesondere periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 14. Die neutralen Aufwendungen von TEUR 14 umfassen insbesondere verschiedene periodenfremde Aufwendungen.

Das negative Finanzergebnis von TEUR 202 umfasst überwiegend Zinsaufwendungen.

Die Ergebnisstruktur stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

	2025	2024	2023	2022	2021
Umsatzerlöse in TEUR	2.789	2.621	2.359	2.250	2.231
Betriebsergebnis in TEUR	+238	+138	+108	+33	+53
Jahresergebnis in TEUR	+36	-59	-50	+33	+81
Einwohnerzahl zum 31.12.	8.302	8.970	8.881	8.109	7.915
Schmutzwassermenge in m³	342.181	360.050	350.435	323.280	323.246

Überprüfung der Gebührenbedarfsberechnung

Zur weiteren Erläuterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat der Eigenbetrieb für das abgelaufene Wirtschaftsjahr in vereinfachter Form den Gebührenbedarf ermittelt und dem Gebührenaufkommen gegenübergestellt. Ausgangspunkt bildeten die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2025. Bezugsgrundlage war die Abwassermenge des Berichtsjahres von insgesamt 342.181 m³.

Die Nachkalkulation ist diesem Prüfungsbericht als Anlage 8 beigefügt.

Bei der Gebührennachkalkulation sind die gleichen Annahmen zu Grunde zu legen wie bei der Gebührenbedarfsberechnung.

Gemäß dem Erlass des Innenministeriums NRW vom 29. Juli 1990 dürfen in der Gebührenkalkulation die laufenden Auflösungserträge aus den passivierten Ertragszuschüssen der Haushalte nicht berücksichtigt werden.

Nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW steht es im Ermessen der politischen Entscheidungsträger, ob die Erträge aus der Auflösung der Empfangenen Ertragszuschüsse (Sonderposten für Investitionszuschüsse) als Deckungsbeitrag Berücksichtigung finden. Der Rat der Gemeinde hat sich für die Berücksichtigung dieser Erträge als Deckungsbeitrag entschieden.

Die Nachkalkulation führte für den Schmutzwasseranteil zu einer Unterdeckung in Höhe von EUR 41.000,00, die mit der der Unterdeckung aus dem Vorjahr von EUR 28.000,00 und mit der Unterdeckung aus dem Wirtschaftsjahr 2023 von EUR 3.500,00 verrechnet wurde. Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 6 KAG NRW wurde ein Viertel dieser Unterdeckung aus Vorjahren in der Berechnung des über Gebühr zu deckenden Gesamtaufwandes berücksichtigt. Es verbleibt damit für die Folgejahre eine Gesamtunterdeckung in Höhe von EUR 64.625,00. Im Bereich der Niederschlagswassergebühr zeigt sich unter Berücksichtigung von Unterdeckungen aus Vorjahren eine Gesamtunterdeckung von EUR 80.159,58. Hierbei muss die Gebührenunterdeckung aus der Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 6 KAG NRW in Höhe von EUR 23.908,23 mit der Gebühr 2026 refinanziert werden.

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2025 wurde vom Gemeinderat am 10. Dezember 2024 beschlossen.

Die Kreditaufnahme zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans wurde mit TEUR 3.045 festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wurde auf TEUR 4.000 festgesetzt.

Nachstehend werden die tatsächlichen Ergebnisse, wie sie sich im Berichtsjahr darstellen, den Ansätzen im Wirtschaftsplan gegenübergestellt.

Erfolgsplan

Der Erfolgsplan soll die voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die wesentlichen Abweichungen des Erfolgsplanes (Plan) von der Gewinn- und Verlustrechnung (Ist) sind der folgenden Gegenüberstellung zu entnehmen:

	Plan TEUR	Ist TEUR	+ / - TEUR
Erträge			
Umsatzerlöse	2.812	2.788	-24
Aktivierte Eigenleistungen	50	25	-25
Sonstige betriebliche Erträge	2	15	13
	2.864	2.828	-36
Aufwendungen			
Materialaufwand	1.690	1.691	1
Personalaufwand	219	203	-16
Abschreibungen	595	619	24
Sonstige betriebliche Aufwendungen	54	77	23
Zinsaufwand	240	202	-38
	2.798	2.792	-6
Jahresergebnis	66	36	-30

Finanzplan

Der Vermögensplan soll alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenzugängen ergeben, enthalten. Der Finanzplan sieht einen Saldo aus der Investitionstätigkeit von TEUR 3.045 vor, denen TEUR 3.045 Darlehensaufnahmen gegenüberstehen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.